



*Beratungsgegenstand:*

**Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf"**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

18.11.2020

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

01.12.2020

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

08.12.2020

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

15.12.2020

Ö

### **Sachverhalt:**

Bei dem geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ handelt es sich um ein wertvolles Amphibiengebiet. Es soll den Erhalt und die Entwicklung eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus einem dichten Netzwerk von natürlichen und naturnah angelegten Kleingewässern mit umliegenden Wald, Acker- und Grünlandflächen, die durch Gehölze, Gräben oder Ackerkorridore miteinander verbunden sind, dienen. Das LSG befindet sich in den Gemeinden Himbergen und Römstedt in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen.

Das geplante LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das im FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) liegende LSG entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss.

## Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

## Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 17.08.2020 eingeleitet worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von mindestens einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020, also mindestens einem Monat lang, durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, die Gemeinden Himbergen und Römstedt sowie den Landkreis Uelzen stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.08.2020 ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand für jedermann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 20 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

<b>Beteiligte Personengruppen / Organisation</b>	<b>Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken</b>
Eigentümer (88)	9
Naturschutzverbände (18)	2
Träger öffentlicher Belange (80)	9
Sonstige Einwender	-
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>20</b>

Die Einwendungen der betreffenden Eigentümer, Behörden, Verbände und Firmen wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt.

## Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 3) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 6), die Übersichtskarte im

Maßstab 1:15.000 (Anlage 5) sowie die an die Abwägung angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die Übersichtskarte im DIN A3-Format im Maßstab 1:15.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5000 kann dann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, den Gemeinden Himbergen und Römstedt sowie dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Landschaftsschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 3 zur Vorlage) einschließlich der Übersichtskarte (Anlage 5 zur Vorlage) und der maßgeblichen Karte (Anlage 6 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf
- Anlage 2 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf
- Anlage 3 – Verordnungsentwurf nach Abwägung LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf
- Anlage 4 – Begründung zur Verordnung LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf
- Anlage 5 – Übersichtskarte LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf
- Anlage 6 – Maßgebliche Karte LSG Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf

Dr. Blume

**Anlage 1:**

**Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“**

**Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen**

<b>Beteiligte Personengruppen / Organisation</b>	<b>Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken</b>
01 Eigentümer (88)	9
02 Naturschutzverbände (18)	2
03 Träger öffentlicher Belange (80)	9
04 Sonstige Einwender	
<b>Summe der Einwendungen</b>	<b>20</b>

**Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen**

<b>Eingangsdatum</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Einwender</b>	<b>Anregungen/Einwendungen</b>	<b>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</b>
20.08.2020	01 - 01	Eigentümer 01	in Anlehnung an den gestrigen Abend besteht aus meiner Sicht dringender Gesprächsbedarf im Hinblick auf die Ausdehnung des LSG im Bereich der Ortschaft Strothe. Auf dem Entwurf der „maßgeblichen Karte zur Verordnung über das LSG“ ist unsere gesamte zur Pferdehaltung genutzte und erforderliche Weidefläche „Am Hofe“ erfasst, sowie unsere Streuobstwiese am „Rohrstorfer Weg“. In der dazu erlassenen VO wird u.A. ausgeworfen, dass „zwei Großtiere“ pro Hektar dort gehalten werden dürfen. Unser Pferdebestand beträgt 6-8 Tiere, die dauerhaft die Fläche nutzen müssen. Zudem wird eine Teilfläche vor der Beweidung zur Heugewinnung benötigt. (Pachtfläche v. Eigentümer 02).	Die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Eine Aufnahme dieser Regelung erfolgt in § 4 Abs. 1 Nr. 11. Eine Erlaubnis ist notwendig, um zu prüfen, ob die geplante Beweidungsintensität zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führt. Beispielsweise ist auf einer nährstoffreichen Wiese eine intensivere Form der Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr vertretbar, um einem übermäßigen Aufwuchs

			<p>Zudem, vis a vis des Himberger Weges die gärtnerisch gestaltete Grundstücksfläche von Eigentümer 02 (angrenzend an den Korridor aus Richtung „Windmotor“).</p> <p>Weiterhin ist aktuell eine Bauvoranfrage von Eigentümer 02 an die Gemeinde Himbergen gerichtet worden, im Bereich der erfassten Fläche ein Wohnhaus zu errichten.</p>	<p>entgegen zu wirken und den Lebensraum der Amphibien durch die Schaffung von kleinflächigen offenen Bodenstellen zu verbessern. Dies ist daher im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Das Grundstück ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“, welches 2007 offiziell in die Liste der Besonderen Erhaltungsgebiete (Special Areas of Conservation) der EU-Kommission aufgenommen wurde. Für das Gebiet gilt bereits seit diesem Zeitpunkt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Für alle Vorhaben („Projekte“), die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, gilt damit bereits heute das Erfordernis einer Verträglichkeits(vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 die Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfungen dar. Sie vereinfacht durch Sicherung mögliche Verträglichkeitsprüfungen erheblich. Da die Prüfungsgrundlage inhaltlich und räumlich konkreter ist, stärkt dies zudem die Rechtssicherheit der Prüfung. Eine Freistellung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nur für Handlungen oder Vorhaben möglich, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes von vornherein ausgeschlossen werden können.</p> <p>Das angesprochene Grundstück stellt eine wertvolle Grünlandfläche dar, die einen wichtigen Lebensraum für Amphibien bildet. Eine Beeinträchtigung durch das geplante</p>
--	--	--	--	---

				<p>Vorhaben kann in diesem konkreten Fall nicht ausgeschlossen werden; eine Freistellung kommt nicht in Betracht. Aus diesem Grund ist die Neuanlage von baulichen Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 21 in der Verordnung verboten. Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet käme nur eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht. Diese kann gewährt werden, wenn die geplante Handlung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist bzw. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine Befreiung in Frage kommt, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Eine Nachfrage beim Bauamt ergeben, dass ein genehmigter Bauantrag aus dem Jahr 2000 vorliegt. Dieser ist jedoch abgelaufen. Ein Neuantrag sowie eine offizielle Bauvoranfrage sind bisher nicht eingegangen.</p>
25.08.2020	01 - 01	Eigentümer 01	<p>Hiermit erheben wir Widerspruch gegen die derzeitige Planung des Landschaftsschutzgebietes für den Bereich Strothe, Flurstück 38/11, Bezeichnung „Am Hofe“, zugehörig zum Anwesen Strothe Nr. 1. O.g. Fläche dient der Pferdehaltung von 6- 8 Pferden. Zudem wird eine Teilfläche als Obstwiese bewirtschaftet.</p> <p>Zukünftig planen meine Frau und ich dort -an unsere Hoffläche angrenzenden- den Bau eines Wohnhauses.</p>	<p>Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr – Siehe Einwendung desselben Eigentümers vom 20.08.2020.</p> <p>Eine Nutzung als Obstwiese wird nicht durch die Regelungen der Verordnung eingeschränkt.</p> <p>Das Grundstück ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“, welches 2007 offiziell in die Liste der Besonderen Erhaltungsgebiete (Special Areas of Conservation) der EU-Kommission</p>

				<p>aufgenommen wurde. Für das Gebiet gilt bereits seit diesem Zeitpunkt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Für alle Vorhaben („Projekte“), die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, gilt damit bereits heute das Erfordernis einer Verträglichkeits(vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 die Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfungen dar. Sie vereinfacht durch Sicherung mögliche Verträglichkeitsprüfungen erheblich. Da die Prüfungsgrundlage inhaltlich und räumlich konkreter ist, stärkt dies zudem die Rechtssicherheit der Prüfung. Eine Freistellung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nur für Handlungen oder Vorhaben möglich, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes von vornherein ausgeschlossen werden können.</p> <p>Das angesprochene Grundstück stellt eine wertvolle Grünlandfläche dar, die einen wichtigen Lebensraum für Amphibien bildet. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann in diesem konkreten Fall nicht ausgeschlossen werden; eine Freistellung kommt nicht in Betracht. Aus diesem Grund ist die Neuanlage von baulichen Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 21 in der Verordnung verboten. Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet käme nur eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht. Diese kann gewährt werden, wenn die geplante Handlung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist bzw. die</p>
--	--	--	--	--

				Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine Befreiung in Frage kommt, ist im Einzelfall zu prüfen.
26.08.2020	01 - 02	Eigentümer 02	Eigentümer 02 weist darauf hin, dass für ihre Fläche 47/4 der Flur 4 in Strothe eine Baugenehmigung erteilt wurde, deren Verlängerung sie beantragt hat. Das Flurstück dürfe nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden.	<p>Das Grundstück ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“, welches 2007 offiziell in die Liste der Besonderen Erhaltungsgebiete (Special Areas of Conservation) der EU-Kommission aufgenommen wurde. Für das Gebiet gilt bereits seit diesem Zeitpunkt das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Für alle Vorhaben („Projekte“), die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, gilt damit bereits heute das Erfordernis einer Verträglichkeits(vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 die Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfungen dar. Sie vereinfacht durch Sicherung mögliche Verträglichkeitsprüfungen erheblich. Da die Prüfungsgrundlage inhaltlich und räumlich konkreter ist, stärkt dies zudem die Rechtssicherheit der Prüfung. Eine Freistellung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nur für Handlungen oder Vorhaben möglich, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes von vornherein ausgeschlossen werden können.</p> <p>Das angesprochene Grundstück stellt eine wertvolle Grünlandfläche dar, die einen wichtigen Lebensraum für Amphibien bildet. Eine Beeinträchtigung durch das geplante</p>

			<p>Ebenfalls nicht einbezogen werden dürfe ihre Fläche 38/7 der Flur 4. Grund ist u.a., dass hier bei der Gemeinde die Erarbeitung einer Abrundungssatzung beantragt wurde, die es ermöglichen soll, auf der Fläche zu bauen.</p>	<p>Vorhaben kann in diesem konkreten Fall nicht ausgeschlossen werden; eine Freistellung kommt nicht in Betracht. Aus diesem Grund ist die Neuanlage von baulichen Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 22 in der Verordnung verboten. Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet käme nur eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Betracht. Diese kann gewährt werden, wenn die geplante Handlung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist bzw. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine Befreiung in Frage kommt, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Eine Nachfrage beim Bauamt hat ergeben, dass ein genehmigter Bauantrag aus dem Jahr 2000 vorliegt. Dieser ist jedoch abgelaufen. Ein Neuantrag sowie eine offizielle Bauvoranfrage sind bisher nicht eingegangen.</p> <p>Die Vorplanung zum Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 BauGB („Abrundungssatzung“) ist nicht Gegenstand der Abwägung, hier ist ausschließlich geltendes Baurecht zu beachten. Wie bereits oben dargestellt, ist zudem auch im Rahmen der Einbeziehungssatzung eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gem. § 34 BNatSchG vorzunehmen.</p>
13.09.2020	01 – 03	Eigentümer 03	vielen Dank für das freundliche Gespräch mit Ihnen und Frau Niemann.	

			<p>Nach Einsicht der Unterlagen zur Neufassung Almstorfer Moor und Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf, möchte ich bei Ihnen Einspruch einlegen.</p> <p>Ich habe jeweils Flächen in den einzelnen Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Durch die Erweiterung und die zusätzlichen Auflagen auf meinen Flächen entsteht dort eine erhebliche Wertminderung. Das ist eine stille Enteignung des Flächeneigentums. Sie können doch nicht ohne Einverständnis der Eigentümer solche Neufassungen durchführen!! Wer so etwas will, sollte sich eigene Flächen kaufen und die wertloser machen!!!!</p>	<p>Die Flächen des Eigentümers liegen nicht vollflächig im Landschaftsschutzgebiet, sondern bilden hier lediglich Verbindungskorridore. Darüber hinaus grenzen zwei Ackerflächen an ein Gewässer III. Ordnung an, das im Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ liegt. Für die Unterhaltung dieses Gewässers sind die Anlieger zuständig. Es gilt dementsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“.</p> <p>Art. 14 des Grundgesetzes (GG) schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine</p>
--	--	--	---	---

				<p>Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist im Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ weiterhin möglich, jedoch durch Regelungen der Verordnung konkretisiert (vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 20, § 5 Absätze 2 und 4).</p> <p>Da sich darüber hinaus auf einer Ackerfläche ein Kleingewässer gemäß § 3 Abs. 5 befindet, dürfen in einem Abstand von 10 m um das Gewässer (einschließlich des ungenutzten Uferbereiches) kein Kalk und keine Düng- oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p>
16.09.2020	01 - 04	Eigentümer 04	<p>In der Infoveranstaltung am 19.08.2020 in Almstorf wurde von der UNB hervorgebracht, dass im Rahmen der Ausweisung des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe Almstorf“ eine Abstimmung mit den Eigentümern stattgefunden hat. Ich wurde in diesen Abstimmungsprozess nicht einbezogen. Ich wurde erst jetzt von Ihnen darüber informiert.</p>	<p>Die Grundstücke von Eigentümer 04 sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“, welches 2007 offiziell in die Liste der Besonderen Erhaltungsgebiete (Special Areas of Conservation) der EU-Kommission aufgenommen wurde.</p> <p>Für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ erfolgte im Jahr 2004 ein Informationsaustausch im Gasthaus Burmester, an dem auch betroffene Landwirte im Vorschlaggebiet teilgenommen haben. Auch die Landwirtschaftskammer und ein politischer Vertreter waren Teilnehmer dieser Veranstaltung. Im Rahmen dieses Austausches bestand die Möglichkeit Anregungen vorzubringen. Basierend auf dieser Diskussion sowie auf eingegangene Stellungnahmen der</p>

			<p>Meine im FFH-Gebiet liegende Grünlandfläche (Gemarkung Masbrock, Flur 2, Flurstücke 3/3 u. 3/4) sind im Agrarantrag an die Landwirtschaftskammer vor einigen Jahren plötzlich als sDGL aufgeführt worden. Dieses auch ohne eine Information.</p> <p>Für mich ist nicht nachzuvollziehen, dass die Eigentümer nicht schriftlich über die Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihres Besitzes informiert werden.</p>	<p>Gemeinden, Naturschutzverbände und der Landwirtschaftskammer wurde seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie eine FFH-Gebietskulisse abgewogen, die eine Unterteilung in Kernbereiche (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) und Biotopverbundflächen vornimmt.</p> <p>Bei „umweltsensiblen Dauergrünland“ handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die seit dem 01.01.2015 den Status eines Dauergrünlandes aufweisen und sich in einem FFH-Gebiet befinden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgte automatisch eine Eingruppierung in „umweltsensibles Dauergrünland“.</p> <p>Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erfolgte ab dem 10.08.2020 durch die Gemeinden über die Aushängekästen in den Ortschaften. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf eine ortsübliche Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide (AZ) vorgenommen. Im Anschluss an diese Bekanntmachung konnten während der Zeit der Auslegung vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 von jedermann schriftlich bzw. elektronisch, telefonisch oder mündlich Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung beim Landkreis Uelzen, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei den</p>
--	--	--	---	--

			<p>Die Verordnung, in der man sich zu informieren hat, ist zu kompliziert aufgebaut.</p> <p>Und dann wird auch noch mit Geldstrafen bis zu 25000 Euro gedroht.</p>	<p>Gemeinden Himbergen sowie Römstedt vorgebracht werden. Eigentümerinnen und Eigentümer wurden postalisch über die Auslegung des Verordnungsentwurfs und die vorgenommene Informationsveranstaltung in Almstorf informiert.</p> <p>Auch nach Verabschiedung der Verordnung besteht beim Landkreis Uelzen jederzeit die Möglichkeit, sich über die Inhalte und die konkreten Regelungen zu informieren. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheiten im Gebiet ist jedoch eine spezifischere Information nur nach konkreter Nachfrage der betroffenen Person möglich.</p> <p>Die komplizierte Struktur der Verordnung ist der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ geschuldet. Eine formal korrekte Umsetzung der erforderlichen komplexen Verordnungsinhalte führt zu diesem Aufbau.</p> <p>Wer in einem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 der Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt und keine Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt bzw. wer Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis vornimmt, handelt im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Die Bußgeldhöhe orientiert sich bei einem vorliegenden Tatbestand nach der Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von</p>
--	--	--	--	--

			<p>Diese Unterschutzstellung ist ein großer Eingriff in mein Eigentumsrecht und beeinträchtigt die Bewirtschaftung des Grünlandes sehr stark. Diese Verordnung soll einen positiven Nutzen für die Allgemeinheit haben, wird aber nur auf Kosten der Eigentümer umgesetzt. So kann man keine Akzeptanz erreichen. Es ist nicht nach zu vollziehen, warum ich einen kostenpflichtigen Antrag stellen muss, um einen in meinem Besitz befindlichen Baum zu entnehmen. Die Kosten, die mir durch die Verordnung entstehen, aber wie selbstverständlich nicht ausgeglichen werden.</p> <p>Beim Bewirtschaften meines Grünlandes sind mir ich noch keine Amphibien aufgefallen.</p>	<p>Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes von 2008. Hierbei erfolgt auch eine klare Unterscheidung zwischen einer fahrlässigen und einer vorsätzlichen Handlung. Die mögliche Bußgeldhöhe wird dabei mit aufgenommen, um für die Anwender eine größtmögliche Transparenz des Vollzugs zu gewährleisten.</p> <p>Art. 14 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 – 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Auch wenn sich die angesprochene Grünlandfläche nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Kleingewässer befindet, nimmt sie dennoch eine wichtige Funktion als</p>
--	--	--	--	--

			<p>Diese 1.3 ha große Wiese sind 10% meines Grünlandes und 20% der Winterfutterfläche. Durch die Begrenzung der Düngung auf 120 kg N und vor allen der Düngezeitpunkt 15. Mai (Herbstdüngung wird durch die DüVO eingeschränkt) wird es mir nicht mehr möglich sein, genügend Futter für meine Tiere zu erzeugen.</p>	<p>Lebensraum ein, da Amphibien bei ihren Wanderungen zwischen Laich-, Sommer- und Winterhabitaten Distanzen bis zu 1000 m und darüber hinaus zurücklegen können. Diese Wanderungen erfolgen vorrangig nachts bei hoher Luftfeuchtigkeit. Auch wenn es bisher zu keiner Beobachtung von Amphibien kommen konnte, schließt das nicht aus, dass sie auf dieser Fläche vorkommen. Prinzipiell wurde das Vorkommen der Amphibien im Schutzgebiet durch Kartierungen fachlich nachgewiesen.</p> <p>Die Begrenzung der Düngergabe auf 120 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr ist erforderlich, um einen Eintrag von Nährstoffen in die Biotope, Habitate und Lebensraumtypen zu minimieren. Es geht bei dieser konkreten Regelung um die Gesamtmenge an Nährstoffeinträge durch organische und mineralische Düngung. Gemäß der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt der Stickstoffbedarfswert für organischen oder organisch-mineralischen Dünger bei einer 2-Schnittnutzung bei 100 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr (ohne Zu- oder Abschläge). Bei einer 3-Schnittnutzung liegt der Wert bei 190 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr (ohne Zu- oder Abschläge). Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter</p>
--	--	--	---	---

			<p>Eine Lösung wäre für mich, der Landkreis kauft diese Fläche auf und ich erzeuge mein Futter an anderer Stelle.</p>	<p>anderem dann vor, wenn keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist. Die für das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erlaubte Zugabe von max. 120 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr stellt somit einen Kompromiss dar, der zum einem dem Schutz der Amphibien dient (Förderung des Lebensraums, Verringerung der Letalität durch direkten Hautkontakt) und zum anderen die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes weiterhin ermöglicht.</p> <p>Da die Frühjahrswanderung von Amphibien in der Regel vor dem 15. Mai abgeschlossen ist, ist die Düngung ab dem 15. Mai freigestellt. Vor dem 15. Mai muss geprüft werden, ob die Amphibienwanderung je nach Witterungsverhältnissen schon begonnen hat bzw. bereits abgeschlossen ist. Die Prüfung einer Erlaubnis durch den Landkreis Uelzen erfolgt möglichst kurzfristig, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet. Ein Erlaubnisvorbehalt für eine Düngung vor dem 15. Mai muss jedoch beibehalten werden, damit die Bedingungen für eine frühere Handhabung im Einzelfall geprüft werden können. Dies ist jedes Jahr anders und muss teilweise vor Ort überprüft werden, insbesondere, ob die Wanderzeit beendet ist.</p> <p>Sozialpflichtigkeit des Eigentums und Art. 14 GG – Siehe oben.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Darüber hinaus soll die organische Düngung bodennah ausgebracht werden. Auf Wiesen wird das Schleppschuh- oder schlitz- Verfahren nach der guten fachlichen Praxis favorisiert. Amphibien überleben so etwas nicht.</p> <p>Des Weiteren bin ich Eigentümer einer Ackerfläche nördlich von Almstorf (Flur 1, Flurstück 58/1, Gemarkung Almstorf). Dort ist östlich und nördlich ein Verbindungskorridor eingezeichnet, der lediglich eine kosmetische Begründung haben kann. Mitten auf diesem Korridor verläuft ein vielbefahrener Wirtschaftsweg. Trotzdem gelten die</p>	<p>Das Kaufangebot kann im Rahmen der Gebietssicherung nicht berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung wird es aufgegriffen und geprüft, soweit eine Verkaufsbereitschaft dann noch gegeben ist.</p> <p>Durch die bodennahe Ausbringung von Düngemitteln werden Ammoniakemissionen sowie die Abschwemmung von Nährstoffen in benachbarte nährstoffsensible Biotope bzw. Amphibienlebensräume reduziert. Darüber hinaus ermöglicht es eine genauere Verteilung des Düngers, wodurch die schädigende Wirkung auf Amphibien auch räumlich verringert wird.</p> <p>Das Risiko, Amphibien durch diese Aufbringungsmethoden zu schädigen soll insbesondere durch den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 (Düngung vor dem 15. Mai) minimiert werden. Bei anderen Ausbringungsverfahren findet zwar ein geringerer mechanischer Eingriff statt, der organische Dünger selbst wird aber flächig aufgebracht und stellt u.a. durch verstärkte Ausgasung von Ammoniak und Schwefelwasserstoff eine Gefährdung der Amphibien dar.</p> <p>Bei dem angesprochenen Korridor handelt es sich um einen wichtigen Verbindungskorridor, der die Kernflächen (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) des Landschaftsschutzgebietes verbindet. Er verfügt über eine Gesamtbreite von 20 m und</p>
--	--	--	---	---

			<p>Einschränkungen der Verordnung auf der Ackerfläche auch.</p> <p>Auch fehlt mir eine eindeutige Definition von Gewässern III. Ordnung. Was ist ein Gewässer III. Ordnung und was ist lediglich ein Straßengraben? Die Gewässer III. müssen klar in der Karte des Schutzgebietes eingezeichnet sein.</p>	<p>verläuft beidseitig eines bestehenden Wirtschaftsweges bzw. am Rand der Ackerfläche. Die Regelungen der Verordnung wie z.B. das Verbot des Ausbringens von Klärschlamm (§ 3 Abs. 4) oder das Verbot des Verfüllens von Bodensenken (§ 3 Abs. 2 Nr. 8) gelten hier lediglich im Bereich der Korridore und damit innerhalb der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die restliche und damit der überwiegende Teil der Ackerfläche ist nicht von den Regelungen der Verordnung betroffen.</p> <p>Gewässer III. Ordnung umfassen nach § 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) alle Gewässer, die nicht Gewässer I. und II. Ordnung (vgl. §§ 38 bzw. 39 NWG) sind. Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben, die nur dazu dienen das Grundstück oder die Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu bewässern oder entwässern, zählen gemäß § 1 Abs. 1 NWG nicht zu den Gewässern III. Ordnung.</p> <p>Gewässer III. Ordnung sind damit wasserrechtlich klar definiert, eine Einzeichnung in die Karte ist nicht vonnöten.</p>
16.09.2020	01 - 05	Landkreis Uelzen Kreisstraßenverwaltung Veerßer Str. 53 29525 Uelzen	Als Ausnahme sollte die Straße mit einem evtl. noch zu bauenden Radweg an der K 4 + K 31 mit aufgenommen werden.	Eventuelle zukünftige Planungen werden im Rahmen der Sicherung nicht berücksichtigt und haben keinen Vorrang vor der Unterschützstellung. Darüber hinaus ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 der Neu-oder Ausbau von Wegen, mit Erlaubnis möglich. Die Regelung wird ergänzt um „Straßen und Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen“.

16.09.2020	01 - 06	Eigentümer 06	<p>Gegen die geplante Neuausweisung des oben genannten Schutzgebietes habe ich als Eigentümer der betroffenen Flurstücke 97 und 192/2, Flur 1, Almstorf, folgende Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für diese Flurstücke kann kein Nachweis über die besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber anderen Flächen erbracht werden.</li>   <li>• Durch die Neuausweisung entsteht keine Verbesserung des potenziellen, jedoch tatsächlich nicht genutzten, Habitats.</li> </ul>	<p>Das Flurstück mit der der Nummer 192/2 liegt mit einem Korridor von 20 m Breite in der Kulisse des Landschaftsschutzgebietes. Dieser 20 m breite Korridor dient als Verbindungfläche zwischen den Kernbereichen (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen).</p> <p>Auf dem Flurstück mit der Nummer 97 befindet sich ein Teich. Hier konnten im Jahr 2017 mit dem Kammmolch, dem Laubfrosch und dem Moorfrosch drei Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.</p> <p>Die Grundstücke sind Bestandteil des FFH-/ EU-Vogelschutzgebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.</p> <p>Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, die Erhaltung der in der Verordnung genannten Lebensräume und Arten auf Dauer zu</p>
------------	---------	---------------	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fläche erfüllt nicht den Schutzzweck, da nicht nachgewiesen werden kann, welchen Nutzen diese Ackerfläche für die hier speziell schutzbedürftigen Arten Rotbauchunke und Kammmolch hat.</li> <li>• Es ergibt sich kein Vorteil für das Schutzgebiet, da der Bereich durch seine landwirtschaftliche Nutzung keinen Biotopverbund darstellen kann.</li> </ul>	<p>ermöglichen. Verschiedene Handlungen, u.a. die Zerstörung der Kleingewässer oder der Eintrag von Nährstoffen stellen dieses Ziel in der Summe infrage. Bereits die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands wäre folglich ohne die Sicherung nicht auf Dauer zu gewährleisten.</p> <p>Schutzwürdigkeit – Siehe oben.</p> <p>Für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ erfolgte im Jahr 2004 ein Informationsaustausch im Gasthaus Burmester, an dem auch betroffene Landwirte im Vorschlaggebiet teilgenommen haben. Auch die Landwirtschaftskammer und ein politischer Vertreter waren Teilnehmer dieser Veranstaltung. Im Rahmen dieses Austausches bestand die Möglichkeit Anregungen hervorzubringen. Basierend auf dieser Diskussion sowie auf eingegangene Stellungnahmen der Gemeinden, Naturschutzverbände und der Landwirtschaftskammer wurde seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie eine FFH-Gebietskulisse abgewogen, die eine Unterteilung in Kernbereiche (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) und Biotopverbundflächen vornimmt. Um Beeinträchtigungen für die Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren, wurden diese Verbundflächen an den Rand von Ackerflächen gelegt. Alternativ käme nur ein vollflächiger Schutz der Ackerfläche in Betracht.</p>
--	--	--	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ergibt sich kein Vorteil für die Schutzbedürftigen, da diese Fläche nicht als Habitat für die Tiere dienen kann; es besteht nicht einmal ein potenzieller Lebensraum.</li> <li>• Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf meinen Grundstücken stellt ohne jeglichen Grund eine nachhaltige Störung und Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und somit unzumutbare Einschränkung im Nutzungsrecht des Eigentums dar.</li> </ul>	<p>Vor allem das Flurstück mit der Nummer 97 übernimmt eine wichtige Funktion als Lebensraum für Amphibien (Siehe oben). Da die schützenswerten Amphibien darüber hinaus auf Ihren Wanderungen zwischen den Laichgewässern, Sommer- und Winterhabitaten Distanzen bis 1000 m und mehr zurücklegen, muss zudem ein Verbund zwischen den Kernbereichen gewährleistet werden.</p> <p>Art. 14 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 – 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist im Landschaftsschutzgebiet</p>
--	--	--	---	---

			<p>Ich fordere Sie auf, von der Ausweisung des Schutzgebietes auf meinen Flächen abzusehen. Sollte dies nicht geschehen, behalte ich mir vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p>	<p>„Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist weiterhin möglich, wird jedoch durch Regelungen der Verordnung konkretisiert (vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 20, § 5 Absätze 2 und 4).</p> <p>Eine Herausnahme der Flurstücke ist aus den zuvor genannten Gründen nicht möglich.</p>
17.09.2020	01 - 07	Eigentümer 07	<p>Ausgrenzung Flurstück 032617/1/4 Hofkoppel</p> <p>Hiermit möchte ich Sie bitten, das oben genannte Flurstück nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, da die Einbeziehung dieser Ackerfläche in das Landschaftsschutzgebiet für meinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb eine besondere Härte darstellt.</p>	<p>Das Grundstück ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies</p>

			<p>Hier sind meine Bedenken, Gründe und Anmerkungen Stichpunktartig aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebliche Entwicklung stark eingeschränkt</li> <li>• Keine Alternativflächen für Weiterentwicklung in Hofnähe</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ackerfläche für Amphibienvorkommen nicht relevant</li> <li>• Verbindung von Kleingewässern durch Korridore ausreichend</li> <li>• Ausweisung neuer Korridore</li> </ul>	<p>entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.</p> <p>Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Ackerfläche. Hier ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 20 mit Erlaubnis möglich. Dabei wird geprüft, ob durch die geplante Maßnahme mit einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu rechnen ist. Es können hierbei Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Sofern die geplante Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist, wird diese genehmigt.</p> <p>Bei der angesprochenen Ackerfläche handelt es sich um eine wichtige Verbindungsfläche, die die Kernflächen (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) des Landschaftsschutzgebietes verbindet. Auch Ackerflächen stellen einen Lebensraum für Amphibien dar. Dies bestätigt auch eine in Brandenburg durchgeführte Studie des Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF). Der betreffende Bereich ist Bestandteil der im Jahr 2007 an die EU gemeldete FFH-Gebietskulisse. Damit ist die Lage im Maßstab 1:50.000 bereits bei der Meldung entschieden worden.</p>
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eventuell Bereitstellung von Alternativflächen für Landschaftsschutzgebiet</li> </ul> <p>Ich hoffe meine Anmerkungen und Bedenken finden bei Ihren Überlegungen Beachtung.</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung der Ackerfläche als Verbindungselement zwischen den nördlich und südlich gelegenen Kleingewässern kommt hier keine Alternativfläche in Frage.</p>
17.09.2020	01 - 08	Eigentümer 08	<p>Eigentümer 08 weist darauf hin, dass für den Ortsteil Brockhimbergen eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung besteht, die südlich der Straße Brockhimbergen die Ausweisung eines Baufeldes von 30m Tiefe sowie die Ausweisung eines Pflanzstreifens von 5m Tiefe vorsieht. Dies ergibt eine Gesamtbreite von 35 m.</p> <p>Eigentümer 08 bringt den Wunsch hervor, diese 35 m auf 45 m zu erweitern und dafür eine weitere Grünlandfläche des gleichen Grundstückes für die LSG-Kulisse bereitzustellen. Diese Fläche dient aktuell als Damwildgehege.</p>	<p>Für den Ortsteil Brockhimbergen liegt eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung aus dem Jahr 2019 vor. Diese sieht südlich der Straße Brockhimbergen die Ausweisung eines Baufeldes von 25 m Tiefe sowie die Errichtung eines Pflanzstreifens von 5 m Tiefe vor. Die Angaben der bestehenden Satzung werden im Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ berücksichtigt. Es erfolgt eine Herausnahme eines Streifens von 30 m.</p> <p>Die Option der Bereitstellung einer Grünlandfläche wurde seitens des Einwenders im Verlauf des Abwägungsprozesses verworfen.</p>
17.09.2020	01 - 09	Eigentümer 09	<p>hiermit lege ich Widerspruch mit folgender Begründung gegen die oben genannte Ausweisung ein:</p> <p>Als erstes stelle ich in Frage, ob diese Ausweisung ordnungsgemäß und mit fristgerechten Widerspruchsmöglichkeiten von Statten geht:</p>	<p>Die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsunterlagen ist ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß § 14 BNatSchG erfolgt. Hier ist vorgesehen, dass der Entwurf einer Verordnung inkl. Begründung mindestens einen Monat bei den betroffenen Gemeinden auszulegen ist. Die Bekanntmachung über Ort und Dauer dieser Auslegung hat mindestens</p>

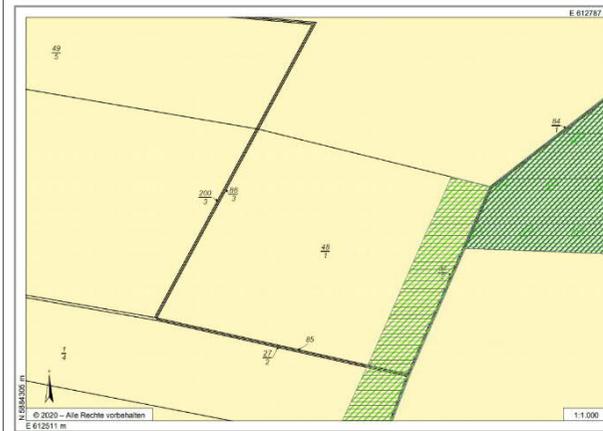
			<p>Das Anschreiben mit der Einladung zur „Vorstellung“ wurde ohne genauere Ortsbezeichnung oder Karte verschickt.</p>	<p>eine Woche vorher zu erfolgen, sodass jedermann während der Auslegungszeit bei der betroffenen Gemeinde oder Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen vorbringen kann.</p> <p>Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erfolgte ab dem 10.08.2020 in den Gemeinden über die Aushängekästen in den Ortschaften. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf eine ortsübliche Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide (AZ) vorgenommen. Im Anschluss an diese Bekanntmachung konnten während der Zeit der Auslegung vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 von jedermann schriftlich bzw. elektronisch, telefonisch oder mündlich Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung beim Landkreis Uelzen, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei den Gemeinden Himbergen sowie Römstedt vorgebracht werden.</p> <p>Zusätzlich zur Bekanntmachung wurde jede Eigentümerin und jeder Eigentümer über die öffentliche Auslegung postalisch informiert. In diesem Schreiben wurde darüber hinaus das Stattfinden einer Infoveranstaltung verkündet. Dabei wurde auch eine Angabe zu Ort und Uhrzeit der Veranstaltung mitgeschickt.</p> <p>Sinn und Zweck der Veranstaltung war es, alle Interessierten über den Hintergrund der Verordnung, den Ablauf der Sicherung von</p>
--	--	--	---	---

			<p>So hatten wir nicht die Möglichkeit uns genauer vorzubereiten und für uns spezifische Fragen zu stellen.</p> <p>Die Vorstellung verlief (Coronabedingt) mit großen Abständen. Nachvollziehbar und richtig, aber durch das Tragen eines Mundschutzes der Redner waren die Ausführungen nur teilweise und schwer zu verstehen. Trotz mehrfacher Nachfrage hieß es, ein Vortrag über Lautsprecheranlage hinter einer Glasscheibe sei nicht erlaubt. Das kann nicht stimmen!</p> <p>Bei der anschließenden Betrachtung der Fläche und dem Lesen der „Ausweisung“ drängt sich immer stärker das Gefühl auf, hier soll etwas ganz schnell und heimlich durchgesetzt werden:</p> <p>Der Text ist doch sehr verwirrend geschrieben und für normale Bürger kaum zu verstehen.</p> <p>Noch verwirrender ist das Kartenmaterial: Warum ist Ihre Karte so ungenau? Ein sachliches Arbeiten ist damit nicht möglich! Warum legen Sie diese drei Karten (siehe Anlage) Luftaufnahme, Ihre Karte und Katasterauszug nicht mal übereinander? Es passt nicht übereinander! Können Sie mir erklären, warum in Ihrer Zeichnung das</p>	<p>Natura2000-Gebieten und den Aufbau einer Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung zu informieren. Am Ende der Veranstaltung bestand darüber hinaus die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Der Landkreis Uelzen hat des Weiteren darüber informiert, dass spezifische Fragen auch nach der Veranstaltung an das Umweltamt herangetragen werden können.</p> <p>Ein Mundschutz war durch die Vortragenden bei der Veranstaltung zwingend zu tragen. Auf Bitten der Zuhörerinnen und Zuhörer wurde die Lautstärke der Übertragung erhöht und das Mikrofon justiert. Darüber hinaus gab es leider keine Optimierungsmöglichkeiten.</p> <p>Es bestand wie oben dargestellt aber die Möglichkeit, im Anschluss Fragen zu stellen.</p> <p>Fristen der Auslegung – Siehe oben.</p> <p>Die komplizierte Struktur der Verordnung ist der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ geschuldet. Eine formal korrekte Umsetzung der erforderlichen komplexen Verordnungsinhalte führt zu diesem Aufbau. Die maßgebliche Karte liegt im Maßstab 1:5.000 vor. Die Abgrenzung entlang des Waldbereiches erfolgte anhand der</p>
--	--	--	--	--

			<p>Schutzgebiet (den von mir eingezeichneten) Waldkorridor verlässt, und dann auf das Ackerland springt? Eine der entscheidenden Einschränkungen ist der Umgang mit angrenzenden Wasserflächen. Da hier bisher so viele Unklarheiten aufgetaucht sind, haben wir mit der unteren Naturschutzbehörde telefoniert um das etwas zu klären:</p> <p>Auf die Feststellung, daß an unseren Flurstücken keine Gewässer grenzen wurde von Ihnen erklärt, „doch, im Osten in dem Forststreifen (der nur teilweise von Ihnen als „Schutzkorridor“ ausgewiesen wurde!) sei ein Bach.“</p> <p>Auf meine erstaunte Frage, warum der nicht in der Karte eingezeichnet sei, wurde mir geantwortet: „Wir haben nur die Teiche eingezeichnet, da wir dachten, jeder Anlieger wisse wo Bäche verlaufen“</p> <p>Das ist schon ein starkes Stück! Insbesondere, da da kein Graben verläuft!!</p> <p>Es drängt sich mir das Gefühl auf, daß Sie damit einen „Freifahrtschein zum Enteignen“ bekommen und in Zukunft einfach sagen können: Da auf dem Acker ist eine Längere Pflanze (wenn überhaupt), das ist ab jetzt ein Bach und Sie dürfen hier nicht mehr...</p> <p>Das ist natürlich etwas übertrieben, soll aber verdeutlichen, daß bei so gravierenden Beschränkungen gegenüber einzelnen Landwirten etwas mehr Mühe und besonders</p>	<p>Liegenschaftskarte. Dies ist auch der Hintergrundkarte der maßgeblichen Karte zu entnehmen. Darüber hinaus verläuft am Rand der angesprochenen Ackerfläche ein 20 m breiter Korridor. Dieser stellt ein wichtiges Verbindungselement zwischen dem bestehenden Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ und den Kernbereichen des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ dar.</p> <p>Es wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass sich entsprechend der Liegenschaftskarte im Osten des 20 m breiten Ackerkorridors ein Gewässer III. Ordnung befindet. Gewässer III. Ordnung umfassen nach § 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) alle Gewässer, die nicht Gewässer I. und II. Ordnung sind. Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben, die nur dazu dienen das Grundstück oder die Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu bewässern oder entwässern, zählen gemäß § 1 Abs. 1 NWG nicht zu den Gewässern III. Ordnung.</p> <p>Gewässer III. Ordnung sind damit wasserrechtlich klar definiert, eine Einzeichnung in die Karte ist nicht vonnöten.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist im Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ weiterhin möglich, jedoch durch</p>
--	--	--	--	--

sachliche Dokumentation von Ihnen kommen muss!

*Von Ihnen zugesandte Karte*



Auf der von Ihnen uns zugeschickten Karte haben Sie sich jetzt einen das Landschaftsschutzgebiet westlich des Knicks eingezeichnet. Wenn da ein Graben wäre, warum nicht auch östlich? Wenn Sie zwangsläufig diese Flächen durch „Korridore“ verbinden müssen, Warum nicht mit dem bewaldeten Streifen, sondern nur auf unserem Acker? Warum kann dieser Streifen nicht so verschoben werden, dass beide Anlieger betroffen sind, aber dafür nicht ganz so stark? (Oder wandert die Rotbauchunke, wenn sie da mal ankommt, nur auf Ackerflächen westlich eines Forststreifens?)

Regelungen der Verordnung konkretisiert ((vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 20, § 5 Absätze 2 und 4).

Der betreffende Bereich ist Bestandteil der im Jahr 2007 an die EU gemeldete FFH-Gebietskulisse. Damit ist die Lage im Maßstab 1:50.000 bereits bei der damaligen Meldung entschieden worden. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient lediglich der Sicherung des FFH-Gebietes. Bei der angesprochenen Ackerfläche handelt es sich zudem um einen wichtigen Verbindungskorridor, der die Kernflächen (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) des Landschaftsschutzgebietes mit dem Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ verbindet. Auch Ackerflächen stellen einen Lebensraum für Amphibien dar. Dies bestätigt auch eine in

			<p>Übernehmen Sie die Kosten für Vermessung und Grenzsteinsetzung bei strittigen Grenzfragen?</p> <p>Des weiteren halte ich es für nicht hinnehmbar, das in dem LSG jede Anfrage mit mindestens 70 € Kostenaufgabe verbunden sind. In der Landwirtschaft ist es üblich, das eine Generation für die nächsten Generationen in Vorleistung geht. Wird ein Baum abgesägt, werden doch auch neue gepflanzt! Das Sie ein Mitspracherecht wollen kann ich nachvollziehen – aber doch nicht als kostenpflichtige erzwungene Auskunft! Eine Akzeptanz werden Sie in der Bevölkerung (in der Landwirtschaft ohnehin) so nicht bekommen.</p>	<p>Brandenburg durchgeführte Studie des Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF).</p> <p>Die Abgrenzung des Korridors ist im Gelände nachvollziehbar. Er verfügt über eine Breite von 20 m und zieht sich von der östlichen Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung in Richtung Westen. Eine Vermessung der Grenzsteinsetzung findet im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung nicht statt. Die Lage des Gebietes ergibt sich verbindlich aus der Karte. Ggf. kann die Lage anhand des Maßstabs ausgemessen werden.</p> <p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben besteht eine Pflicht des Landkreises, die gesetzlich festgelegten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Bei der Bearbeitung der Anträge handelt es sich um eine Amtshandlung. Für diese Amtshandlung werden Gebühren und Auslagen auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Davon ist auszugehen, wenn im Einzelfall besondere andere öffentliche Gegeninteressen das Gebühreninteresse überwiegen. Von dieser Option wird bei Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, Gebrauch gemacht. Bei der überwiegenden Zahl der zu bearbeiteten Anträge handelt es sich jedoch um Maßnahmen im Individualinteresse, die keinen</p>
--	--	--	--	---

			<p>Abschließend biete ich Ihnen diese Fläche zum Kauf an.</p> <p>(Bitte um Beachtung der Frage in der Anlage „Luftbild Google“)</p>	<p>weitergehenden Effekt für den Natur- oder Amphibienschutz haben.</p> <p>Das Angebot kann im Rahmen der Gebietssicherung nicht berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung wird es aufgegriffen und geprüft, soweit eine Verkaufsbereitschaft dann noch gegeben ist.</p> <p>Der Verlauf des Gewässers III. Ordnung wurde bereits beschrieben. Darüber hinaus wurde Ihnen ein Ausschnitt der Liegenschaftskarte zugesandt, die den Verlauf verdeutlicht.</p>
21.08.2020	02 - 01	BINSE/LBU	<p>danke für die Zusendung "Neuausweisung LSG ....Strothe und Almstorf" (Ihr Schreiben 66 V - 423.24.0 vom 10.8.2020). Wir begrüßen die Unterschutzstellung, möchten aber auf einige wenige aufgefundene Fehler hinweisen:</p> <p>Im Verordnungsentwurf steht auf S. 2 oben: (2) Das Landschaftsschutzschutzgebiet ... [Der "Schatz" ist da überzählig, aber auch zutreffend!]</p> <p>In der Begründung zur Verordnung steht auf S. 7, Zeile 20: "Verluste durch Mordopfer" ... [Wer käme als Mörder in Betracht?]</p> <p>In der Begründung zur Verordnung wurde auf Seite 13, Zeile 7 der "Marderhund" falsch geschrieben ... [Maderhund].</p> <p>Ansonsten ist die VO sehr ausführlich, sie kann das Gebiet schützen.</p>	<p>Vielen Dank für den Hinweis, es erfolgt eine Änderung in „LSG“.</p> <p>Es erfolgt eine Änderung in Verluste durch „Mahdopfer“.</p> <p>Es erfolgt eine Änderung in „Marderhund“.</p>

14.09.2020	02 - 02	Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V.	<p>Auf ihr Schreiben vom 10.08.20 nehme ich Bezug.</p> <p>Soweit unter § 5 Ziffer (3) laufende Nummer 4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen von den Verboten des § 3 freigestellt sind und keiner Erlaubnis gem. § 4 bedürfen, bitten wir um Klarstellung, dass sich dies auch auf den Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung bezieht.</p>	<p>Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen freigestellt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 16). Dies beinhaltet auch den Einsatz von Drohnen zur Kitzrettung.</p>
14.08.2020	03 - 01	Heideregion Uelzen e.V. Herzogenplatz 2 29525 Uelzen	<p>für den Landkreis Uelzen als Teil der Lüneburger Heide ist Tourismus (sowohl für den Übernachtungstourismus als auch für den Tagesausflugsverkehr/Naherholung) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Als eines der wichtigsten Motive sind der Aufenthalt und Aktivitäten in der Natur ein zentrales Anliegen unserer Gäste. Von daher unterstützen wir die Ausweisungen von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Uelzen.</p> <p>Der Landkreis Uelzen ist derzeit eine von fünf vom ADFC zertifizierten RadReiseRegionen in Deutschland und erfreut sich einer erfreulich großen Nachfrage von Radtouristen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass auch künftig Freizeitaktivitäten in der Natur und somit auch in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten weiterhin möglich sind.</p> <p>Dies betrifft sämtliche bestehende sowie auch künftig geplante Freizeitwege (insbesondere die Radwege im Landkreis, aber auch Wander-</p>	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Wegen ist mit milieugepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung</p>

			<p>, Nordic-Walking- oder Reitwege). Im Rahmen der Freizeitwege muss es möglich sein, diese mit entsprechender touristischer Wegweisung auszustatten.</p> <p>Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass auch eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung (z.B. Fahrradabstellbügel, Rastplätze, Schutzhütten u.ä.) weiterhin und auch künftig möglich ist. Regelmäßige Kontrollfahrten sollten selbstverständlich ebenso möglich sein.</p>	<p>von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt. Der Neu- oder Ausbau von Wegen ist mit Erlaubnis möglich (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 18). Eine Erlaubnis ist notwendig, um im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die vorgesehene Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Aufstellung von Schildern zur touristischen Wegweisung ist freigestellt. Es erfolgt eine Aufnahme in § 5 Abs. 2 Nr. 7:</p> <p>Die Errichtung von baulichen Anlagen ist außerhalb von Wald- und Dauergrünlandflächen mit Erlaubnis möglich (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 20). Auf Wald- und Dauergrünland ist die Errichtung von baulichen Anlagen hingegen verboten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 21), da hiermit eine Beeinträchtigung eines wertvollen Lebensraums der Amphibien einhergehen würde.</p> <p>Eine Freistellung in der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nur für Handlungen oder Vorhaben möglich, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der Begriff „bauliche Anlagen“ umfasst ein breites Spektrum an sehr unterschiedlichen Vorhaben und hat zumeist die Versiegelung von Flächen im Gebiet zur Folge. Eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich daher nicht allgemein ausschließen. Zudem handelt es sich bei der Errichtung von baulichen Anlagen im FFH-Gebiet um einen selten eintretenden Sonderfall. Hierfür ist der § 6 Befreiungen vorgesehen.</p>
19.08.2020	03 - 02	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen	In der Begründung werden Gründe für den Rückgang der gewünschten Arten aufgeführt.	Es erfolgt eine Aufnahme der klimatischen Veränderungen als einen weiteren Grund für

		<p>Meilereiweg 101 29525 Uelzen</p>	<p>Unter anderem ein zu geringer Wasserstand. In diesem Zusammenhang wird keinerlei Bezug auf die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen genommen, die zu sehr großen Anteilen entscheidend zum Rückgang beigetragen haben. Vielmehr sind die zukünftigen klimatischen Bedingungen gerade für die hier geschützten Arten entscheidend.</p> <p>§ 3 (3) Nr. 4: Das Liegenlassen des Mähgutes ist nicht auf das Mahdgut aus der Gewässerunterhaltung anzuwenden.</p> <p>§ 4 (1) Nr. 8 + § 5 (2) Nr. 9: Die komplette Mahd/Krautung des Röbbelbaches wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. In Vorgesprächen haben wir versucht zu verdeutlichen, dass der Röbbelbach in dem betroffenen Gebiet den Charakter eines Entwässerungsgraben hat. Aufgrund der künstlichen Verlängerung hat er ein großes Einzugsgebiet. In regenreichen Zeiten führt er sein Wasser bordvoll ab. Hydraulische Spielräume sind kaum vorhanden. Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau sieht daher die erlaubte nur einseitige Mahd sehr kritisch. Wie bei Vorgesprächen landkreisseitig mitgeteilt wurde, ist eine solche Regelung allerdings unverzichtbar. Sollten aufgrund der minimierten Vorflut landwirtschaftliche Flächen Schaden nehmen, wird der Unterhaltungsverband keinerlei Regressansprüche anerkennen, sondern auf</p>	<p>den Rückgang der Amphibien in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>Das Liegenlassen von Mähgut auf Dauergrünland über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus ist nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung untersagt (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4). Die Gewässerunterhaltung ist von dieser Regelung freigestellt. Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen – dazu gehören auch die Naturgüter Tiere und Pflanzen (§ 61 NWG, § 39 Abs. 2 WHG). Um darüber hinaus einen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu gewährleisten, hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Nds. MBl. Nr. 27/2017 S. 844 unter dem Titel „Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ den „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, der federführend vom NLWKN erarbeitet wurde, herausgegeben. Darin sind detaillierte Vorgaben enthalten, wie die Gewässerunterhaltung auszugestalten ist,</p>
--	--	---	--	--

			<p>die Regelungen der VO verweisen und diese an den Landkreis weiterleiten. Das heißt, dass die Verantwortung für ggf. auftretende Überflutungen wegen unzureichendem Abfluss allein beim Landkreis als Verordnungsgeber liegt.</p> <p>Bezüglich des Erlaubnisvorbehalts weisen wir erneut darauf hin, dass der UHV als KöR zur</p>	<p>um trotz des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen. Die Bekanntmachung und damit der Leitfaden sind keine Rechtsnorm und stellt auch keinen behördenverbindlichen Erlass dar. Die oberste Naturschutzbehörde stellt darin allerdings auch in rechtlich bedeutsamer Hinsicht fest, dass bei Beachtung des Leitfadens die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Damit sind die Möglichkeiten des Unterhaltungsverbandes, den Röbbelbach umfassend zu unterhalten, unabhängig von der geplanten Schutzgebietsausweisung ohnehin eingeschränkt, u.a. da mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeutende Vorkommen besonders und streng geschützter Amphibienarten erheblich betroffen sind.</p> <p>Die Entschädigungspflicht ist in § 68 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG geregelt. Zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet wäre in diesem Fall das Land Niedersachsen. Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist, dass eine Überflutung „aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorschriften“ - hier der Verbote der LSG-Verordnung – verursacht wurde und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führt.</p> <p>Die Verordnung enthält zur Gewässerunterhaltung weitreichende</p>
--	--	--	---	---

			<p>Unterhaltung öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die ggf. erforderlichen Erlaubnisse nach § 4 der VO dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (Hoheitliche Aufgabe) auch als Maßstab für eine weitreichende Erlaubnis-/Ausnahmepraxis ermöglicht.</p>	<p>Erlaubnisvorbehalte (§ 4 Abs. 1 Nrn. 7 bis 10). Diese ermöglichen eine Prüfung, ob die Unterhaltung im konkreten Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde. Nur wenn eine Erlaubnis aus diesem Grund verwehrt werden müsste, sowie zusätzlich ein Antrag auf Befreiung gemäß § 6 des Verordnungsentwurfs ohne Erfolg bliebe, wären wesentliche Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht gegeben. Hinzu kommt, dass der Maßstab für eine Unzumutbarkeit der Überschwemmung einer am Bach gelegenen Fläche angesichts der Situationsgebundenheit des Eigentums grundsätzlich recht hoch anzusetzen ist, zumal Überschwemmungen am Röbbelbach kein ungewöhnliches Ereignis sind. Damit haben die betreffenden Eigentümer also grundsätzlich zu rechnen. Nur wenn die Schwelle der Unzumutbarkeit nachweislich erst durch die naturschutzrechtlichen Verbote überschritten wird, kann es zu einer Entschädigungspflicht kommen. Denn erst dann würde kein Spielraum für die durch die Lage ohnehin eingeschränkte Privatnützigkeit des Grundstücks verbleiben. Davon abgesehen würde eine Gewässerunterhaltung, die über den Rahmen des o.g. Leitfadens hinausgeht, auch ohne LSG-Verordnung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern. Der Darstellung des Unterhaltungsverbands, dass die Verordnung zu einer wesentlichen Verschärfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen der Gewässerunterhaltung führt, kann also nicht gefolgt werden.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Erlaubnisse jeweils kurzfristig und kostenfrei erteilt werden, weil der UHV hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.</p>	<p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben besteht eine Pflicht des Landkreises, die gesetzlich festgelegten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Bei der Bearbeitung der Anträge handelt es sich um eine Amtshandlung. Für diese Amtshandlung werden Gebühren und Auslagen auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 der AllGO kann von Gebühren abgesehen werden, sobald ein öffentliches Interesse besteht.</p>
31.08.2020	03 - 03	<p>Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Eintrachtweg 19 30173 Hannover</p>	<p>Zum Entwurf einer Verordnung für o. g. Landschaftsschutzgebiet hat der Fischereikundliche Dienst nachfolgende Anmerkungen:</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 2 Nr. 13:</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Fischbestand des Röbbelbachs der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG unterliegt. Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Fischbesatz als fischereiliche Hegemaßnahme muss zulässig bleiben, wenn dies erforderlich sein sollte und der Fischbesatz mit Arten erfolgt, die ohnehin von dem Erfordernis einer Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG ausgenommen sind (z. B. Bachforelle). Die gesetzliche „Hegepflicht“ kann nicht durch die LSG-Verordnung außer Kraft gesetzt werden.</p>	<p>Es erfolgt eine Änderung in § 19: „die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Röbbelbachs unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben: a) das Angeln in der Zeit vom August bis 31. Januar des Folgejahres,“ ist zulässig sowie „b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) und des Graskarpfens (<i>Ctenopharyngodon idella</i>) ist untersagt“. Durch die Präzisierung der Freistellung kann einer Hegepflicht weiterhin nachgekommen werden.</p>

			<p><u>Zu § 5 Abs. 2 Nr. 17 Buchstaben b), c):</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass unabhängig davon, ob die Fischhaltung in den Fischteichen zu Erwerbszwecken oder im Hobbybetrieb ausgeübt wird, sich daraus die in § 2 TierSchG bestimmten Halterpflichten (u. a. angemessene Ernährung) ergeben. Die LSG-Verordnung kann diese Verpflichtungen nicht aufheben. Darüber hinaus müssen auch die sich aus anderen relevanten Rechtsvorschriften für die Fischhaltung (z. B. Fischseuchenverordnung [FischSeuchV] vom 24.11.2008, BGBl. I 2008, S.2315) ergebenden Verpflichtungen jederzeit ohne Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 LSG-Verordnung möglich sein.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen der Fischteiche stellen immer auch Beschränkungen des Eigentums dar. Es ist deshalb zu prüfen, ob und inwiefern hier § 68 BNatSchG zur Anwendung kommt.</p> <p><u>Zu § 5 Abs. 2 Nr. 18:</u></p> <p>Inwiefern Amphibien durch die Ausübung der Angelfischerei am Röbbelbach zwischen dem 1. Februar und dem 31. Juli eines jeden Jahres tatsächlich erheblich gestört werden könnten, ist unklar, zumal sich die Amphibien lediglich „in der Umgebung des Röbbelbach aufhalten können“. Ich bitte deshalb nochmals zu prüfen, ob diese Regelung (d. h. 6-monatiges</p>	<p>Die Kleingewässer dienen den Amphibien als Laichbiotop und Lebensraum. Da Fische Laich fressen, ist eine fischereiliche Nutzung, mit Ausnahme der extensiven Nutzung der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Fischteiche, verboten. Da wir diesbezüglich auch keine Einwendungen erhalten haben, nehmen wir an, dass eine Fischhaltung außerhalb dieser Teiche nicht erfolgt.</p> <p>Eine extensive Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fischteiche ist ohne Beschädigung der Ufer, ohne Fischbesatz mit gebietsfremden Arten sowie ohne Zufütterung, Kalkung und Düngung weiterhin möglich. Aufgrund des Fehlens einer wasserrechtlichen Erlaubnis hatte die Regelung einer extensiven Fischhaltung ohne Zufüttern, Kalken und Düngen bereits vor Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet Bestand. Eine wesentliche Beschränkung des Eigentums liegt aufgrund der weiteren Nutzungsmöglichkeit im bisherigen Umfang nicht vor.</p> <p>Das gesamte Landschaftsschutzgebiet darf innerhalb der Hauptwanderzeit nur auf den Wegen betreten werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr.1). Durch die zeitliche Beschränkung des Angelns am Röbbelbach soll eine Störung der Amphibien ausgeschlossen werden, da diese sich im Frühjahr und im Sommer im Bach und in der Umgebung des Bachs aufhalten.</p>
--	--	--	--	---

			Angelverbot auf gesamter Strecke) tatsächlich dem bei der Rechtssetzung geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.	
15.09.2020	03 - 04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 10. August 2020 (Bezug) wurde das Vorhaben, geplante Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ geprüft.</p> <p>Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe und zum Teil innerhalb des Nachttiefflugsystems (NLFS) für militärische Jets.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 16 der Verordnung ist es im LSG verboten unbemannte Fluggeräte zu betreiben, ferner ist es gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 17 der Verordnung verboten, mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten oder zu landen.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) trifft mangels entsprechender Zuständigkeit kein Start- und Landeverbot in Form einer luftverkehrsrechtlichen Regelung, es bleibt der UNB jedoch unbenommen, ein solches Verbot in der Schutzgebietsverordnung als naturschutzrechtliche Regelung festzulegen. Die Verordnung mitsamt ihren Verboten wird die Bundeswehr im Rahmen ihres luftverkehrsrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten haben.</p> <p>Für eine Klarstellung wird in § 3 Abs. 2 Nr. 16 auf das unbeschadete Fortbestehen der</p>

			<p>Mit § 6 Abs. 2 der Entwurfsverordnung werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, und somit auch jene im Rahmen zur Wahrung verteidigungspolitischer Interessen, als Befreiungsgrund von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich anerkannt. Allerdings sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesverteidigung von zwingendem öffentlichen Interesse und nach § 34 Abs. 3 – 5, unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, insoweit privilegiert, als sie, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, als zulässig anzuerkennen sind. Dass mit der Kann-Formulierung in § 6 Abs. 2 der Entwurfsverordnung einhergehende Ermessen bei der Rechtsanwendung ist im Fall der militärischen Nutzung daher nicht gegeben. Nach § 26 NAGBNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Verordnung ist an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass eine Befreiung zur Realisierung von Plänen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.</p>	<p>Abweichungsmöglichkeit der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In der Begründung wird zudem ergänzt, dass bei einer Abweichung zwingend die naturschutzrechtlichen Regelungen durch die Bundeswehr in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind.</p> <p>Das der Unteren Naturschutzbehörde durch die „Kann“-Formulierung gesetzlich (vgl. § 67 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG) eingeräumte sog. Befreiungsermessen berechtigt sie – stets unter Wahrung der gesetzlichen Ermessensgrenzen (§ 40 VwVfG) – im begründeten Einzelfall eine beantragte Befreiung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu versagen. In der Regel werden die entscheidungsrelevanten Aspekte – hier, ob die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG vorliegen – jedoch bereits auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen sein, sodass regelmäßig eine Befreiung zu gewähren ist, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es bedarf keiner Änderung der Formulierung</p>
--	--	--	---	---

			<p>Es ist somit sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Betreiben von Luftfahrzeugen im LSG allgemein freigestellt werden.</p> <p>Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten.</p> <p>Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.</p> <p><u>Diese könnte wie folgt lauten:</u> Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p><u>Hinweis:</u> An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der</p>	<p>Regelungen in Bezug auf die Flughöhenbeschränken werden in dieser Verordnung nicht getroffen.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen.</p> <p>Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu</p>	
--	--	---	--

			<p>lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.</p> <p>Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.</p> <p>Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der geplanten Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ aus militärischer Sicht, zustimmen kann.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	
17.09.2020	03 - 05	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	<p>aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung</p>	<p>Das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 für Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben freigestellt. Maßnahmen, die nicht durch ein einfaches Betreten zu erfüllen sind und einen bedeutenden Eingriff darstellen können, wie z. B. die Durchführung von Sondierbohrungen, zählen zu den Maßnahmen der</p>

			<p>geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>wissenschaftlichen Forschung und bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist notwendig, um negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausschließen zu können.</p>
17.09.2020	03 - 06	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen Wilhelm-Seedorf-Straße 3 29525 Uelzen</p>	<p>wir danken für die Beteiligung und geben die folgenden Hinweise. <u>Vorab übergreifend für beide Verordnungen:</u></p> <p>Nach unserer Internetrecherche benötigen die Zielarten Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch sonnenbeschienene, nährstoffreiche Gewässer. Nur der Laubfrosch benötigt danach sonnige, aber nährstofffreie Gewässer. Alle geschützten Teiche, die wir aufsuchten, waren jedoch stark beschattet!</p> <p>Bekanntermaßen verdunsten Bäume 1. aufgrund ihres enormen Blattwerks (maximaler Leaf Area Index) und 2. aufgrund ihres besonders tief und weit reichenden Wurzelnetzes enorme Mengen Wasser. Die</p>	<p>Gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Erhaltung und ggf. für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitate der Arten des Anhangs II verpflichtet. Die Schutzgebietsverordnung dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten und Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten). Eine starke Beschattung der Gewässer ist das Resultat einer schleichenden Verschlechterung dieses Zustandes. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Entfernung von Gehölzen werden im Rahmen eines Managementplans bzw. Maßnahmenplans konkretisiert und dienen der Bewahrung und Erreichung eines günstigen Erhaltungszieles.</p> <p>Gehölze und Pflegemaßnahmen – Siehe oben.</p>

			<p>Verdunstung erhöht sich - gegenüber Waldbäumen - bei freistehenden und damit sehr Wind exponierten Bäumen sogar noch. Diese Situation trifft für die Teiche zu, soweit wir sie aufgesucht haben. Höchstwahrscheinlich vor diesem Hintergrund enthielten viele der Teiche während unserer Ortsbesichtigung kein Wasser. Da offensichtlich die für die Zielarten maßgeblichen Bedingungen fehlen, also wasserführende und zugleich besonnte Teiche, stellen wir die Sinnhaftigkeit bzw. die grundsätzlichen Erfolgsaussichten der geplanten Verordnungen in Frage. (Nach uns zugetragenen Informationen wurde im Übrigen seit mehr als 10 Jahren keine Rotbauchunke mehr gefunden(?).)</p> <p><u>Zum Entwurf der <b>Landschaftsschutzgebiets VO „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“</b></u> allgemein:</p> <p>1. Eine zielgerechte Umsetzung der Auflagen halten wir für ausgeschlossen aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits der Verordnungstext alleine und noch vielmehr in Verbindung mit der unübersichtlichen Karte (s. Anmerkungen unten) sind so kompliziert, dass sie zwangsläufig im Tagesgeschehen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung untergehen müssen. Dieses Problem wird massiv verschärft durch die Tatsache, dass mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen durch - ggf. häufiger wechselnde - Pächter genutzt wird. Grünlandnutzung erfolgt in Einzelfällen sogar durch</li> </ul>	<p>Wiederherstellungspflicht – Siehe oben</p> <p>Die komplizierte Struktur der Verordnung ist der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ geschuldet. Eine formal korrekte Umsetzung der erforderlichen komplexen Verordnungsinhalte führt zu diesem Aufbau.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Unterverpachtung! Ein diese Situation sogar noch weiter erschwerender Umstand ist, dass die Flächenbewirtschaftung oftmals überbetrieblich erfolgt, weil sich die Eigenmechanisierung der Höfe aus Kostengründen immer weiter verringert.</p> <p>Vielfach erfolgt die Arbeitserledigung also durch betriebsfremde Landwirte oder Lohnunternehmer bzw. durch deren (möglicherweise nur für eine Saison angestellten) wechselnden Mitarbeiter. Eine erfolgreiche Umsetzung sowie die Zielerreichung der LSGV erscheint auf diesem Weg ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die aus dem geschilderten Zusammenhängen erwachsene permanente Bedrohung der landwirtschaftlichen Nutzung durch versehentlich begangene Ordnungswidrigkeiten halten wir <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für nicht zielführend</li> <li>b) für unzumutbar.</li> </ul> </li> </ul> <p>2. wie oben dargestellt, erfüllen die Weiher im Schutzgebiet überwiegend nicht mehr die natürlichen Voraussetzungen für einen wertvollen Amphibienlebensraum gem. Auch können die Weiher wegen der umstehenden Gehölze nicht von großen Vögeln angefliegen werden. Die nachträgliche Einbindung des Kranichs als Schutzziel erscheint fragwürdig.</p> <p>3. Die Grünlandflächen im Verordnungsgebiet werden im Wesentlichen als Pachtflächen durch Pferdehalter genutzt. Die</p>	<p>Die Verpachtung oder Anstellung von Lohnunternehmer kann kein Grund für das Missachten der gesetzlichen Regelungen sein. Das Vorliegen gesetzlicher Regelungen ist durch die Anwender zu überprüfen und durch diese einzuhalten.</p> <p>Die Regelungen werden in einem ausführlichen und gesetzlich vorgegebenen Abwägungsprozess auf ihre Notwendigkeit zur Zielerreichung und Zumutbarkeit für die Landnutzer und -eigentümer überprüft. Die getroffenen Entscheidungen werden im Begründungstext zu dem Verordnungstext erläutert.</p> <p>FFH-Richtlinie und Erhaltungszustand - Siehe oben.</p> <p>Der Kranich kommt im Gebiet vor und ist wichtiger Bestandteil des Schutzzwecks.</p> <p>Die Beschränkungen der Grünlandnutzung müssen dem Schutzzweck entsprechend</p>
--	--	--	--	---

			<p>Bewirtschaftung erfolgt vergleichsweise extensiv. In der Region gibt es fast keine Rinderhaltung mehr. <b>Jede</b> Einschränkung der Nutzbarkeit macht die Pachtung unattraktiver und stellt damit die mittel- und langfristige Nutzung gänzlich in Frage.</p> <p><b>Vor diesen Hintergründen fordern wir den Landkreis auf, anstelle der LSG V eine <u>Naturschutzkooperation nach dem Vorbild der Wasserschutzkooperation im Landkreis Uelzen einzurichten.</u></b> Dieser Ansatz entspricht im Übrigen den Vorgaben des BNatschG § 3 (3) „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“ Diese Prüfung ist darzulegen.</p> <p>Die Naturschutzkooperation würde folgendermaßen arbeiten:  Die Mitglieder wären Flächennutzer und Flächeneigentümer bzw. ausgewählte Vertreter, ein(e) feste/r (!!)  Naturschutzberater(in), Erlaubnis- und – fachbehörden, Vertreter der Jagd ausübenden, (nur) vor Ort bereits tätige Naturschutzinitiativen/-organisationen. Sie würden mithilfe eines regelmäßigen eigenen Budgets und der Konzeptionierung durch den/die Naturschutzberater/in zielführende einvernehmliche Maßnahmen anstoßen, regelmäßig evaluieren und ggf. anpassen. Die Ortskenntnis der Flächennutzer sowie deren persönliche Natur- und Heimatverbundenheit würden die Effizienz der Maßnahmenumsetzung erheblich stärken. Der</p>	<p>umfassend und allgemeingültig formuliert werden.</p> <p>Das Erfordernis einer hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete ist mittlerweile in der Rechtsprechung unbestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert die Ausweisung von FFH-Gebieten eine rechtsförmliche, vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die auch gegenüber Dritten rechtswirksam ist. Vertragliche Vereinbarungen oder Naturschutzkooperationen könnten hier unterstützend wirken, haben jedoch keine rechtliche Bindungswirkung.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Naturschutzberater muss über eine landwirtschaftsnahe Ausbildung verfügen. Dieser Ansatz entspricht den Vorgaben des BNatschG § 3 (3): Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p> <p>Falls aus haushalterischen oder anderen Gründen erforderlich, könnte die umfängliche „Beratungsregion“ ggf. in einer hinsichtlich der Auflagen sehr schwachen Landschaftsschutzgebietsverordnung gesichert werden.</p> <p>Fazit: Die Leitlinie des Handelns in der Naturschutzkooperation wäre „Lust auf Naturschutz“. Die vorgelegte(n) Verordnung(en) erzeugen stattdessen Ablehnung.</p> <p><u>Zur LSG-Karte im Einzelnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Gelände fehlen an vielen Stellen, insbesondere entlang der Vernetzungselemente, erkennbare Merkmale hinsichtlich der Grenzen des Schutzgebiets.</li> </ul>	<p>Für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ erfolgte im Jahr 2004 ein Informationsaustausch im Gasthaus Burmester, an dem auch betroffene Landwirte im Vorschlaggebiet teilgenommen haben. Auch die Landwirtschaftskammer und ein politischer Vertreter waren Teilnehmer dieser Veranstaltung. Im Rahmen dieses Austausches bestand die Möglichkeit Anregungen hervorzubringen. Basierend auf dieser Diskussion sowie auf eingegangene Stellungnahmen der Gemeinden, Naturschutzverbände und der Landwirtschaftskammer wurde seitens des</p>
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ebenso bleibt die vorgesehene theoretische Breite der Vernetzungselemente in der Karte offen. Eine praktikable Umsetzung von Auflagen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist (auch) aus diesem Grund ausgeschlossen.</li>   <li>- Die Sinnhaftigkeit der theoretischen Vernetzungselemente stellen wir in Frage. Nach unserer Kenntnis erfolgt die Amphibienwanderung weitgehend querfeldein. Im Rahmen der oben geforderten landwirtschaftsnahen Naturschutzberatung könnten stattdessen</li> </ul>	<p>Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie eine FFH-Gebietskulisse abgewogen, die eine Unterteilung in Kernbereiche (Flächen mit Vorkommen von FFH-Arten, geeigneten Reproduktionsgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen) und Biotopverbundflächen vornimmt. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit, erfolgte im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes eine Korrektur bzw. Verlegung des Grenzverlaufs auf vorhandene Nutzungs- und Flurstücksgrenzen. Die Änderungen dienen einer sowohl fachlich sinnvolleren als auch für die Bewirtschafter nachvollziehbareren Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Verbindungskorridore verlaufen entlang vorhandener Strukturen (Gehölze, Ackerrand, Wege). Die Breite der Vernetzungselemente liegt bei 20 m, sodass eine Abgrenzbarkeit im Gelände gegeben ist. Vorhandene Gehölzstrukturen und Duldungsbereiche wurden entsprechend ihrer tatsächlichen Breite abgegrenzt.</p> <p>Alternativ wäre ein flächiger Schutz möglich. Dieser wurde jedoch bereits seit 2004 verworfen (siehe oben).</p> <p>Rechtskonforme Unterschutzstellung von FFH-Gebieten - Siehe oben. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes können hierbei unterstützend wirken. Diese stehen in einem Landschaftsschutzgebiet nach dem aktuellen Stand der Förderrichtlinien jedoch nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.</p>
--	--	--	---	---

			<p>individuelle flächenhafte Maßnahmen auf freiwilliger Basis und gegen Ausgleich bedarfsgerecht entwickelt und umgesetzt werden</p> <p>- Weil die Teiche infolge der umgebenden Baumbestände überwiegend versteckt sind, kann der im Text geforderte Puffer von 10 bzw. 20 m nicht eingehalten werden.</p> <p><b>Wir fordern eine klare und im Gelände nachvollziehbare Darstellung der Abgrenzungen in der Karte!</b></p> <p><u>Zum LSG-Satzungstext (Entwurf) im Einzelnen</u></p> <p><u>Zu §2 (5)</u>  Der Abschnitt muss entsprechend BNatschG §3 (3) umformuliert werden. Z.B. „kann“ ersetzen durch „soll möglichst“.  Begründung: Nur so wird den Inhalten des Naturschutzgesetzes §3(3) „...soll vorrangig geprüft werden...“ entsprochen.</p>	<p>Die wesentlichen Grünland-Programme GL1 und GL2 sind derzeit von der Förderung in einem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen</p> <p>Die Abgrenzung der Kleingewässer ist der maßgeblichen Karte zu entnehmen und beinhaltet die Gewässer an sich und ihre Uferbereiche. Die Abgrenzung ist hinreichend konkret. Anhand dieser Ufervegetation kann man den Beginn eines Gewässers abgrenzen und von dort einen Bereich von 10 m (Ackerland) bis 20 m (Grünland) abschreiten. Es ist zudem möglich, den Abstand zu in der Karte dargestellten Geländemerkmale auszumessen. Sollte in einem Einzelfall Probleme bei der Abgrenzung vor Ort auftreten, ist eine klärende Rückfrage beim Landkreis Uelzen, Untere Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>§ 3 Abs. 3 BNatSchG gibt folgende Regelung: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“. Dieser Absatz meint, dass bevor eine Behörde eine Maßnahme (z.B. den Erlass einer Verordnung) trifft, geprüft werden muss, ob der Zweck mit angemessenen Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorrangig ausgestaltete Prüfpflicht, durch die Vorschrift wird jedoch nicht etwa ein Vorrang</p>
--	--	--	---	--

			<p><u>Zu §3 (2)</u>          Nr. 9 sollte unbedingt entfallen. Die Nutzung ist stattdessen anzustreben.          Begründung: Nur durch Nutzung ist das - wie oben dargestellt – offenbar zwingend erforderliche Freihalten der Uferbereiche gegen Verbuschung, Verwaldung und Verschattung möglich.</p> <p><u>Zu §3 (3)</u>          Nr. 3 bitte streichen. Begründung: Die Störwirkung von Mieten ist nicht ersichtlich.</p>	<p>des Vertragsnaturschutzes als vorrangiges Handlungsinstrument des Naturschutzes eingeführt. (vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 3 Rn. 10)          Diese Möglichkeit ist bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete in der Regel nicht gegeben.          Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen des § 32 Absatz 2 i.V.m. Abs. 4 nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen sowie der fehlenden Drittverbindlichkeit einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können.          Agrarumweltmaßnahmen können daher nur unterstützend eingesetzt werden. Zudem stehen diese nach dem aktuellen Stand der Förderrichtlinien in einem Landschaftsschutzgebiet nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (Siehe oben).</p> <p>Die Regelung dient dem Schutz unbenutzter Uferbereiche und bezieht sich auf die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung in Uferbereichen, auf denen bisher keine Bewirtschaftung erfolgte.          Handelt es sich um eine Maßnahme zum Schutz und zur Pflege des Gebietes, ist diese mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).</p> <p>Die Lagerung von Mieten ist auf Grünlandflächen untersagt, da hierdurch Stoffe in umliegende Biotope eingetragen werden können. Eine kurzfristige Lagerung bis zu einer</p>
--	--	--	---	---

			<p><u>Zu §3 (4)</u> Bitte (für Ackerland!) streichen. Begründung: Grundsätzlich ist von Bund und Land mittelfristig der Ausstieg aus der landbaulichen Klärschlammverwertung in die Wege geleitet. Das Verbot ist also von stark abnehmender Bedeutung.</p> <p>Problematisch sind hingegen erstens die im Abschnitt „Zur LSG-Karte“ angeführte <u>fehlende Erkennbarkeit der Grenzen</u> sowie zweitens die im Abschnitt „Übergreifend“ erläuterten Verpachtungen sowie Arbeitserledigung durch beauftragte Dritte.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Klärschlamm nicht auf Grünland zur Futtermutzung ausgebracht werden darf. Fazit: wegen der ungenügenden Darstellung der Grenzen und wegen der geringen Bedeutung sollte §3(4) entfallen (Fehlende Verhältnismäßigkeit).</p> <p><u>Zu §3 (5)</u> Bitte unbedingt streichen. Begründung: 1. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Hinweis: es handelt sich nur um wenige ausgewählte Grünlandherbizide) führt potenziell zum vollständigen Wertverlust der Fläche und damit zur Nutzungsaufgabe und anschließenden</p>	<p>Saison mit einem abschließenden Abtransport zählt nicht hierzu.</p> <p>Klärschlamm hat einen hohen Stickstoff - und Schadstoffgehalt und sollte daher nicht in umliegende Biotopie wie Kleingewässer oder Gehölze eingetragen werden. Aktuell sind die gesetzlichen Regelungen nicht weitreichend genug, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu verhindern. Aus diesem Grund wird die Regelung in der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Abgrenzung der Korridore – Siehe oben.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) ist das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf allen Grünland und Dauergrünlandflächen verboten. Aus diesem Grund erfolgt keine Aufnahme der Regelung in dieser Verordnung.</p> <p>Die Amphibienhaut ist sehr empfindlich in Bezug auf den direkten Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln. Das Verbot des Aufbringens von Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für die gesamten Schläge, sondern nur für Bereiche um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kleingewässer, wodurch es nur in</p>
--	--	--	--	--

			<p>Verbuschung bzw. Waldentwicklung. Wegen der geringen Nachfrage nach Grünland in der Region, ist die Nutzungsaufgabe nach unserer Einschätzung mittelfristig als ein zentrales naturschutzfachliches Problem zu erwarten. Der Verzicht auf Düngung, Kalkung und Grünlandpflege (Walzen, Schleppen, Nachsäen) bewirken mittelfristig ebenfalls eine Nutzungsaufgabe, denn die Flächen werden keine nutzbaren Erträge mehr hervorbringen. Aus der Nutzungsaufgabe resultiert dann die unerwünschte Verwaldung der ufernahen Bereiche und daraus die Austrocknung der Teiche.</p> <p>2. Das Verbot ist kaum rechtssicher umsetzbar, denn Vorort ist die Lage der Gewässer oftmals nicht einsehbar und veränderlich (Vergrasung nach Austrocknung!) und damit die Position der vorgeschriebenen Abstände nicht ableitbar.</p> <p><u>Zu §4 (1) Nr.2</u> Wir fordern die Ergänzung um „... sowie mit Zustimmung des Bewirtschafters.“ Begründung: Eine Durchführung von Maßnahmen auf privaten Flächen ohne die Zustimmung des Bewirtschafters ist gesellschaftlich grundsätzlich nicht akzeptabel (vgl. „Staatsverdrossenheit“). Hier sollte der Landkreis Uelzen die Empfindungen seiner Bürger würdigen. Im Übrigen beruht der erhoffte Erfolg von Maßnahmen auf privaten Flächen maßgeblich auf der konkreten Akzeptanz seitens des Bewirtschafters! (Vgl. auf S. 2 unsere Ausführungen zu „Naturschutzkooperation nach dem Vorbild der Wasserschutzkooperation im LK Uelzen“.)</p>	<p>einem vergleichsweise geringen Umfang zu einer Extensivierung von landwirtschaftlicher Fläche kommt. Genauer handelt es sich hierbei um das Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in einem Abstand von 10 m um die in die in der maßgeblichen Karte dargestellten Kleingewässer. Für Dauergrünland gilt ein Abstand von 20 m. Die Regelung ist zwingend notwendig, um Amphibien im direkten Umfeld der Kleingewässer zu schützen. Eine Nutzung ist hier weiterhin möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur ein kleiner Anteil der Acker- und Grünlandflächen von dieser Regelung betroffen sind, da bereits größtenteils ein Abstand zu den Kleingewässern vorhanden ist.</p> <p>Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wird in § 8 Abs. 4 der Verordnung geregelt. Gemäß § 65 BNatSchG haben Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen. Die weiteren Pflichten der Behörde und Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer ergeben sich ebenfalls aus § 65 BNatSchG.</p>
--	--	--	---	---

			<p><u>Zu §4 (1) Nr.12</u>  Bitte streichen. Begründung: Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (hier geht es in der Realität allein um wenige ausgewählte Grünlandherbizide!!) führt potenziell zum vollständigen Wertverlust der Fläche und damit zur Nutzungsaufgabe und anschließenden Verbuschung bzw. Waldentwicklung. Den Grünlandbewirtschaftern fehlt aus Zeitmangel (oder Geldmangel für Personal) die Möglichkeit des punktuellen Einsatzes von PSM – also des manuellen Einsatzes. Hier liegt eine grobe Fehleinschätzung der realen Arbeitssituation auch in der Pferdehaltung vor. Wegen der geringen Nachfrage nach Grünland in der Region, ist die Nutzungsaufgabe nach unserer Einschätzung mittelfristig als ein zentrales naturschutzfachliches Problem zu erwarten. Die Erlaubniserteilung ist als Kompromiss ungeeignet, weil in vielen Fällen dringendes Handeln geboten ist. Sowie gem. §5 (3) Nr. 3 für die Beseitigung von invasiven Arten auf die vorausgehende Anzeige verzichtet werden darf, sollte hier auch die Erlaubnispflicht entfallen. Wie bei den invasiven Arten ist auch bei herkömmlichen Nicht-Kulturarten ein unvorhergesehenes massenhaftes Auftreten möglich und dann umgehende Entfernung erforderlich. Eine Schlechterstellung der Flächennutzer gegenüber den Vertretern der Naturschutzbehörde (hier: verantwortlich für die Bekämpfung der invasiven Arten) ist schädlich für die Akzeptanz und damit für den Erfolg der VO.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 13 regelt, dass der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde benötigt. Grund hierfür ist, dass Grünland einen wertvollen Lebensraum der Amphibien darstellt, jedoch ein flächenhafter Einsatz bei einer massenhaften Vermehrung bestimmter Arten notwendig sein kann. Eine Anzeige ist hier nicht möglich, da geprüft werden muss, ob Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gegeben sind. Die Anzeige ist einer Freistellung gleichzustellen und dient vorrangig der Dokumentation. Sie ist in diesem Falle nicht ausreichend.  Der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf Dauergrünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.  Es handelt sich hierbei demzufolge nicht um einen vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, eine Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Selbst eine Erlaubnisfrist – die bisher im Entwurf fehlt !!– von z.B. 14 Tagen ist regelmäßig zu knapp.</p> <p><u>Zu § 4 (2)</u> Bitte ergänzen um „Die Erlaubnis ist innerhalb von 2 Wochen zu erteilen. Andernfalls gilt sie als erteilt.“ Begründung: Die Flächenbewirtschafter benötigen überschaubare und verlässliche Planungszeiträume.</p> <p><u>Zu § 5 (2)</u> Nr. 7 den 2. Halbsatz (Anzeigevorbehalt) unbedingt streichen.</p> <p>Begründung: Defekte oder nicht funktionstüchtige Entwässerungseinrichtungen werden regelmäßig erst entdeckt infolge der Vernässung der zu entwässernden landwirtschaftlichen Flächen. Wenn diese dann nach dem Schadenseintritt weitere 14 Tage während der Anzeige-Wartezeit unter Wasser stehen oder völlig vernässt sind, muss von einem Totalausfall / Absterben der aufstehenden Nutzpflanzen ausgegangen werden. Unterhaltung und Instandsetzung schadhafter Entwässerungseinrichtungen (z.B. Spülen verstopfter Drainagen) sind eindeutig Schadensabwehr. Sie müssen uneingeschränkt ausgeübt werden können. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal allgemein darauf hin, dass die Grünlandflächen im Verordnungsgebiet im Wesentlichen als Pachtflächen durch Pferdehalter genutzt werden. In der Region gibt es fast keine</p>	<p>Die Dauer der nötigen Bearbeitungszeit einer Erlaubnis richtet sich nach dem Umfang der zu prüfenden Beeinträchtigungen. In jedem Fall ist eine Prüfung erforderlich, ob die geplante Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Verallgemeinerung der Bearbeitungszeit ist hier nicht möglich.</p> <p>Der Nebensatz weist darauf hin, dass eine Anzeigepflicht zu berücksichtigen ist. Sofern es sich also um Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungseinrichtungen handelt, hat eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu erfolgen. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Der Bedarf für Instandsetzungsarbeiten zeichnet sich in aller Regel rechtzeitig ab. Sollte im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt werden, dass dringend eine Handlung geboten ist, die unter Instandsetzungsarbeiten fällt, wird dies bei der Bearbeitung selbstverständlich berücksichtigt.</p> <p>Durch eine Anzeige besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Instandsetzung handelt und ob bei der Maßnahme eine zusätzliche Entwässerung im</p>
--	--	--	--	---

			<p>Rinderhaltung mehr. <u>Jede Einschränkung der Nutzbarkeit stellt die zukünftige Nutzung in Frage.</u></p> <p>Nr.17 Hier fügen wir die angepasste Stellungnahme unseres Fischerei-Referats ein: Der vorgelegte Verordnungsentwurf <u>zu § 5 Nr. 17</u> beinhaltet für eine fischereiliche Nutzung fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbare Formulierungen („Extensiv“), welche unserer Einschätzung nach auch einen Widerspruch zu anderen Rechtsgrundlagen darstellen würde.</p> <p>So soll das Einbringen von/ die Bewirtschaftung mit traditionellen Teichwirtschaftsfischen wie Regenbogenforellen und Saiblingen verboten werden.</p> <p>Auch wird es verboten, Fische zu füttern. Diese Formulierungen sind fachlich und rechtlich unklar, sie entwickeln eine enteignungsgleiche Wirkung. So sind Fischteiche eigens zur Fischhaltung und zum Zwecke der Fischproduktion errichtet. Sie sind gegen den Fischwechsel abgesperrt und müssen</p>	<p>Gebiet ausgeschlossen werden kann (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1). Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie von Gräben und Drainagen ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dazu zählt auch das Spülen verstopfter Drainageleitungen.</p> <p>Der Begriff extensiv hat hier lediglich einen hinweisenden Charakter. Er wird im Folgenden mit konkreten Regelungen u.a. zu Zufütterung und Kalkung ausgeführt. Die Regelung ist daher hinreichend bestimmt.</p> <p>Der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle und des Graskarpfens, ist in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Fischteichen verboten, da es durch das Aussetzen nicht heimischer Fischarten durch Fraßdruck (Laich, Kaulquappen) zunehmend zur Verdrängung der Amphibien kommt (§ 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. b). Für alle anderen in der maßgeblichen Karte dargestellten Kleingewässer, die keiner Fischhaltung unterliegen, gilt § 3 Abs. 2 Nr. 13.</p> <p>Eine Zufütterung ist verboten, um keine zusätzlichen Nährstoffe in die Teiche einzutragen, da diese als Laichbiotop bzw. Lebensraum der Amphibien dienen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. c).</p>
--	--	--	---	---

			<p>regelmäßig abzulassen bzw. trocken zu legen sein, sowie über eine entsprechende ausreichende Wasserspeisung verfügen. Eine Rechtsgrundlage zur Sicherung ordnungsgemäßer Teichbewirtschaftungsmaßnahmen incl. der Versorgung von Fischen mit Futter ist auch mit Tierschutz und für gesundheitsvorsorgende Fischhaltungsaspekte zu gewährleisten. Teichwirtschaften unterliegen als Einrichtungen zur Fischerzeugung weiter nicht den Vorgaben des Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung (auch hier ist der Rechtsbezug nach §5 Nr. 17 grundsätzlich falsch verwendet). So gehört z.B. der Besatz von Regenbogenforellen und Saiblingen standartmäßig zur Ordnungsgemäßen Teichwirtschaft bzw. heimischen Fischwirtschaft. Ein Verbot des Besatzes dieser Arten und ein Fütterungsverbot in eigens für die Fischhaltung angelegten Teichen würde eine enteignungsgleiche Wirkung für den betroffenen Teichwirt entstehen lassen. Dieses Verordnungsvorhaben könnte so ggf. Entschädigungspflichten verursachen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit der Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb von Fischteichen in unserer Kultur geprägten Landschaft ebenfalls ökologisch höchst wertvolle Lebensräume und Strukturen geschaffen, gepflegt und erhalten werden können. Ein Verbot bzw. umfangreiche Beschränkung der fischereilichen Bewirtschaftung führt i.d.R. zu Fischbestandshygieneproblemen, Vertümpelungen, Verbuschungen,</p>	<p>Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt für die Fischteiche derzeit nicht vor. Das Ablassen ist nicht weiter über die Verordnung geregelt.</p> <p>Besatz mit gebietsfremden Arten – Siehe oben.</p> <p>Aufgrund des Fehlens einer wasserrechtlichen Erlaubnis hatte die Regelung einer extensiven Fischhaltung ohne Zufüttern, Kalken und Düngen bereits vor Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet Bestand. Eine wesentliche Beschränkung des Eigentums liegt aufgrund der weiteren Nutzungsmöglichkeit im bisherigen Umfang nicht vor.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Dammschäden, Tierschutzproblemen und Wasserlebensraumverlusten.  Der Fachbereich Fischerei und Fischhaltung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Rahmen der Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung eine Fachbroschüre zur Ordnungsgemäße Fischhaltung erstellt (Dies kann auf Anforderung gerne übersandt werden). Mit dieser Broschüre werden vor dem Hintergrund Tier- und Umweltrechtlicher Vorgaben und Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Bewirtschaftungsweisen dargestellt (Stichwort: „Gute fachliche Praxis“). Wir empfehlen somit aus fachlichen und rechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne fachlich unbegründete bzw. rechtlich widersprüchliche Beschränkungen freizustellen.  Mit freundlichen Grüßen  (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 "Fischerei")</p> <p>Zu § 5 (3)  Wir fordern den Landkreis auf, in der VO deutlich zu machen, dass / ob (?) die Anzeige zu Auflagen führen kann.</p> <p>Zu § 8</p>	<p>Eine Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht. Handelt es sich hierbei also um eine freigestellte Handlung, werden auch keine Auflagen erteilt. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde, gilt die Maßnahme als zulässig.</p>
--	--	--	--

			<p><b>Dies widerspricht massiv den Ausführungen des Landkreises in den Arbeitsgruppen des Landkreises zu der Umsetzung der FFH-Managementpläne!!!</b> Damit begeht der Landkreis einen Vertrauensbruch! <b>Wir fordern den Landkreis auf, Maßnahmen gemäß § 8 wie in den AGs zu den FFH-Managementplänen ausgedrückt ausschließlich auf freiwilliger Basis umzusetzen. Wir fordern eine entsprechende Formulierung.</b></p>	<p>Die Regelungen in § 8 vollziehen lediglich das geltende Naturschutzrecht (§ 65 BNatSchG). Selbstverständlich ist Freiwilligkeit bei allen Maßnahmen das handlungsleitende Prinzip. Da der Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet ist, kann es in konkreten Fallkonstellationen dazu kommen, dass einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer zur Duldung von Maßnahmen verpflichtet werden, wenn andere Grundstücke für deren Durchführung nicht in Betracht kommen (z.B. Fließgewässer, Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen).</p>
18.09.2020	03 - 07	NLWKN Betriebsstelle Lüneburg Adolph-Kolping-Straße 6 21337 Lüneburg	<p>Der Verordnungsentwurf hat innerhalb des NLWKN dem Regionalen und Landesweiten Naturschutz sowie dem Gewässerkundlichen Landesdienst im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft vorgelegen; deren Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen.</p> <p><b>1) <u>Fachbehördliche Stellungnahme</u></b></p> <p><u>Zu § 2 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a und b</u> Ich empfehle, die Erhaltungsziele wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Rotbauchunke: ... zusammenhängenden, <i>morphologisch unterschiedlich beschaffenen</i>, unbeschatteten</p> <p>...</p> <p>... Schutzstreifen zu <i>angrenzenden, reich strukturierten Agrarlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (insbesondere</i></p>	<p>Es erfolgt eine Ergänzung in § 2 Abs. 4 Nr. 3 lit. a.</p> <p>Es erfolgt eine Änderung in: „<i>Grünland oder mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten</i></p>

			<p><i>nahe gelegene Gehölz bestandenen Geländeerhöhungen) und im ...</i></p> <p>Kammolch: ... mehreren zusammenhängenden, <i>morphologisch unterschiedlich beschaffenen</i>, unbeschatteten ...</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 2 Nr. 7</u> Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (besonders geschützten) Arten aus § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. c nach hierhin verschoben werden.</p> <p><u>Zu § 3 Abs. 3</u> Folgende Ergänzungen/Änderungen werden zum Schutz der Amphibien empfohlen: Nr. 6: ... dreimalige <i>und nicht abschnittsweise durchgeführte</i> Mahd ...</p>	<p><i>Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegene gehölzbestandene Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen.“</i> Der Begriff Agrarlandschaft umfasst sowohl Grünland und Ackerland, doch hier soll im speziellen auf die Ackerlandschaft verwiesen werden.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung in § 2 Abs. 4 lit. 3 b.</p> <p>§ 44 BNatSchG gilt unabhängig von dieser Verordnung. Bei der Gewässerunterhaltung soll dennoch explizit darauf hingewiesen werden.</p> <p>Eine Ergänzung in § 3 Abs. 3 Nr. 5 um eine abschnittsweise Mahd erfolgt nicht, da eine Begrenzung auf eine maximal dreimalige Mahd pro Kalenderjahr einerseits bereits einen Kompromiss zwischen der Grünlandbewirtschaftung und dem Amphibienschutz darstellt, andererseits die getroffenen Regelungen derzeit als ausreichend erachtet werden. Eine darüber hinaus gehende, noch amphibienvträglichere Anwendung, wie z. B. eine abschnittsweise Mahd, kann bei Bedarf auf Basis vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Nr. 9: ... bis zum 31. <del>September</del> <i>Oktober</i> eines jeden Jahres.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 1 Nr. 9</u> Die Unterhaltung von Gewässern sollte für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. <i>Oktober</i> unter den Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt werden.</p> <p><u>Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 Nr. 9 Buchst. a und b</u> In Anbetracht der milder werdenden Herbste/Winter sollte der Zeitraum für den fachgerechten Pflegeschnitt, eine Böschungsmahd und Sohlkrautung sowie den Röhricht-Rückschnitt sollte erst ab dem 1. November beginnen.</p> <p><u>Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2</u> Ich empfehle folgende Ergänzung: ... die Freistellung von Ufern durch <i>Auflichtung</i> / Entfernung ...</p> <p>Hinsichtlich der in der Aufzählung möglicher Maßnahmen genannten Beseitigung von Gehölzen gebe ich zu Bedenken, dass es sich</p>	<p>Die Wanderzeit vieler Amphibienarten geht offiziell bis Ende Oktober. Da der Herbst/Winter jedoch einen optimalen Zeitpunkt für das Ausbringen von Kalk auf Grünland darstellt, soll durch eine Beschränkung bis Ende September ein Großteil der amphibienschädigenden Wirkung ausgeschlossen, aber gleichzeitig eine Kalkung weiterhin ermöglicht werden.</p> <p>Die Freistellung der Gewässerunterhaltung ab dem 1. November würde die Nutzung/ Unterhaltung stark einschränken. Es wird angenommen, dass die Amphibienwanderung Ende September überwiegend abgeschlossen ist. Sollten sich weiterhin besonders geschützte Tierarten am Gewässer aufhalten, ist § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Zeitraum Unterhaltung – Siehe oben.</p> <p>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 beinhaltet die die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt sowie die Beseitigung von Gehölzen. Dies ist hiermit gemeint.</p> <p>Dies ist bei einer Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme zu berücksichtigen. Dennoch kann eine</p>
--	--	--	--	---

			<p>hierbei um potentielle Tages- und Überwinterungsstätten insbesondere der im Schutzzweck genannten Amphibien handelt.</p> <p>Hinweis: Ich gehe davon aus, dass die im Rahmen des LIFE-Projektes „Auenamphibien“ angekauften Flächen Bestandteil des Schutzgebiets sind und in besonderer Weise der Erfüllung des Schutzzwecks dienen.</p> <p><b>2) <u>Landeseigene Naturschutzflächen (TÖB)</u></b></p> <p>Landeseigene Naturschutzflächen sind nicht betroffen.</p> <p><b>3) <u>Gewässerkundlicher Landesdienst (TOB)</u></b></p> <p>Seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes gibt es weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Gehölzentfernung für Amphibien notwendig werden, um beispielsweise sonnenexponierte Flachwasserzonen zu schaffen.</p> <p>Die Flächen des EU-LIFE-Projektes sind Bestandteil der Schutzgebietskulisse.</p>
18.09.2020	03 - 08	Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. Altenbrücker Damm 6 21337 Lüneburg	<p>im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ (im Weiteren LSG-VO) sowie zur Naturschutzgebietsverordnung „Almstorfer Moor“ (im Weiteren NSG-VO) möchten wir zu den Verordnungsentwürfen folgende konstruktiven Hinweise und Vorschläge geben:</p> <p><b>A. Allgemeines zu LSG-VO und NSG-VO</b></p> <p><u>I. Schutzzweck</u></p> <p>Das zu schützende Gebiet soll maßgeblich der Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer als natürliche und naturnahe</p>	<p>Die Formulierung der Leitbilder entspricht einem naturschutzfachlich formulierten Zielzustand, den es anzustreben gilt.</p>

			<p>Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation dienen. Die Gewässer sollen nach den Verordnungen ausreichend besonnt sein und zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), dem Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) oder der Kleinen Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>) einen günstigen Lebensraum bieten.</p> <p>Nach Informationen einer Vielzahl von vor Ort wirtschaftenden Landwirten sind aufgrund der geänderten klimatischen Verhältnisse die ehemals vorhandenen Stillgewässer größtenteils verschwunden. Die noch vorhandenen Gewässer sind in der Regel von Bäumen umgeben, was zu einer starken Beschattung führt. Diese Beschattung ist jedoch für die nach der Verordnung zu schützenden Lebensraumtypen Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch kontraproduktiv, da diese sonnige und nährstoffreiche Gewässer benötigen.</p> <p>Aufgrund des Fehlens der für die zu schützenden Lebensraumtypen erforderlichen</p>	<p>Gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Erhaltung und ggf. für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitats der Arten des Anhangs II verpflichtet. Die Schutzgebietsverordnung dient der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile (Arten und Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten).</p> <p>Eine starke Beschattung der Gewässer ist das Resultat einer schleichenden Verschlechterung dieses Zustandes. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. die Entfernung von Gehölzen werden im Rahmen eines Managementplans bzw. Maßnahmenplans konkretisiert und dienen der Bewahrung und Erreichung eines günstigen Erhaltungszieles.</p> <p>Das Erfordernis einer hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete ist mittlerweile in der</p>
--	--	--	--	--

			<p>Bedingungen, wird angeregt, die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung zu überdenken und die Herausnahme des FFH-Gebietes aus dem Europäischen Melderegister wegen offensichtlicher Nichterreichbarkeit des Schutzzwecks zu prüfen. Hinzu kommt, dass die Rotbauchunke seit mehr als 10 Jahren in dem gegenständlichen Gebiet nicht mehr aufzufinden ist.</p> <p>Wiederansiedlungsversuche sind mehrfach durchgeführt worden und gescheitert. Dies spricht sehr für die Tatsache, dass die notwendigen Lebensbedingungen nicht mehr vorhanden sind und aufgrund Änderung klimatischer Bedingungen auch nicht wiederhergestellt werden können. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Verhältnismäßigkeit der mit den Verordnungen einhergehenden Verbote sehr in Frage zu stellen.</p> <p><u>II. Verordnungsaufbau</u></p> <p>Die Verordnungsentwürfe werden stetig komplizierter und sind für einen juristischen Laien kaum mehr lesbar. Es erfolgt an vielen Stellen eine Vermischung von Verboten, Freistellungen und Verboten innerhalb von Freistellungen, die für den nicht geübten Leser in einem unüberschaubaren Wirrwarr enden. Da es sich vielfach um Auflagen für die</p>	<p>Rechtsprechung unbestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert die Ausweisung von FFH-Gebieten eine rechtsförmliche, vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die auch gegenüber Dritten rechtswirksam ist. Vertragliche Vereinbarungen oder Naturschutzkooperationen könnten hier unterstützend wirken, haben jedoch keine rechtliche Bindungswirkung. Darüber hinaus laufen Wiederansiedlungsversuche seit zwei Jahren. Im Jahr 2019 konnten erfolgreich Rufe nachgewiesen werden.</p> <p>Wiederherstellungspflicht – Siehe oben.</p> <p>Die komplizierte Struktur der Verordnung ist der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ geschuldet. Eine formal korrekte Umsetzung der erforderlichen komplexen Verordnungsinhalte führt zu diesem Aufbau. Bei Unsicherheit in der Anwendung der Regelungen kann stets eine Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Bewirtschafter handelt, wird angeregt, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die erforderlichen Maßnahmen konkret zu sichern und damit für Bewirtschafter die allgegenwärtige Gefahr eines ordnungswidrigen Verhaltens zu reduzieren.</p> <p><b>B. LSG-Verordnung</b></p> <p><b><u>§ 1 - Landschaftsschutzgebiet</u></b></p> <p>Entlang der Vernetzungselemente sind nach Aussage von betroffenen Landwirten vielfach keine im Gelände vorhandenen Merkmale ersichtlich, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die exakte Berücksichtigung der Gebietsgrenzen und damit die Einhaltung der entsprechenden Auflagen möglich machen. Teilweise führt die Gebietsgrenze mitten über landwirtschaftliche Flächen und führt zu einer erheblichen Zerschneidungswirkung mit den bekannten wirtschaftlichen Einbußen. Hier wäre zu klären, ob die Vernetzungselemente lediglich theoretisch ausgewählt wurden oder ob eine Amphibienwanderung über die geschützten Flächen nachweisbar ist. In jedem Fall wäre im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine bedarfsgerechtere Maßnahme auf freiwilliger Basis gegen entsprechenden finanziellen Ausgleich zielführender.</p> <p><b><u>§ 2 – Schutzgegenstand und Schutzzweck</u></b></p> <p>In § 2 Absatz 5 ist die in § 3 Absatz 3 BNatSchG vorgegebene Formulierung zu übernehmen. Danach <b>kann</b> die Erreichung der</p>	<p>Verbindungskorridore verlaufen entlang vorhandener Strukturen (Gehölze, Ackerrand, Wege). Die Breite der Vernetzungselemente liegt bei 20 m, sodass eine Abgrenzbarkeit im Gelände gegeben ist. Vorhandene Gehölzstrukturen und Duldungsbereiche wurden entsprechend ihrer tatsächlichen Breite abgegrenzt.</p> <p>Sicherung von FFH-Gebieten – Siehe oben.</p> <p>§ 3 Abs. 3 BNatSchG gibt folgende Regelung: „Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft</p>
--	--	--	--	---

			<p>vorgenannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht nur durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden, die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes <b>soll</b> grundsätzlich vorrangig geprüft werden. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><b><u>§ 3 - Verbote</u></b></p> <p><b>Absatz III – Dauergrünlandflächen</b></p> <p>Nr. 3. Es ist nicht ersichtlich, wie die Anlage von Mieten zerstörend oder schädigend auf das Schutzgebiet einwirken soll. Die Ziffer ist zu streichen. Die in der Begründung dargelegten Ausnahmen habe keine rechtsgestaltende Außenwirkung. Allein der Verordnungstext ist für eine Auslegung entscheidend. Die Anlage von boden- und/oder wassergefährdenden Mieten ist bereits nach Fachrecht untersagt.</p>	<p>werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“. Dieser Absatz meint, dass bevor eine Behörde eine Maßnahme (z.B. der Erlass einer Verordnung) trifft, eine vorrangige Prüfung erfolgt, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Diese Möglichkeit ist bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete in der Regel nicht gegeben. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen des § 32 Absatz 2 i.V.m. Abs. 4 nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen sowie der fehlenden Drittverbindlichkeit einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Agrarumweltmaßnahmen können daher nur unterstützend eingesetzt werden. Zudem stehen diese nach dem aktuellen Stand der Förderrichtlinien in einem Landschaftsschutzgebiet nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (Siehe oben).</p> <p>Die Lagerung von Mieten ist auf Grünlandflächen untersagt, da hierdurch Stoffe in umliegende Biotope eingetragen werden können. Eine kurzfristige Lagerung bis zu einer Saison mit einem abschließenden Abtransport zählt nicht hierzu.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Dies gilt nicht jedoch bei ordnungsgemäßer Lagerung.</p> <p>Nr. 8: Die übliche Schnitthöhe von 5 cm sollte zur Schonung der Amphibienbestände ausreichend sein. Die nicht mehr vorhandene Rotbauchunke erreicht eine Größe von rund 4,5 bis 5 Zentimeter. Laubfrosch und Kammmolch sind kleiner. Die bewirtschaftbaren Wiesen stellen zudem keinen ganzjährigen Lebensraum für die zu schützenden Arten dar. Das Verbot der ganzjährigen Einschränkung der Schnitthöhe von weniger als 8 cm sollte daher nochmals kritisch betrachtet werden.</p> <p>Nr. 9: Das Verbot der Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ist fachlich nicht nachvollziehbar. Auch nach der neuen DüngeVO 2020 sind für Grünland die Bedarfswerte nicht verändert worden. Die Bedarfswerte sollten übernommen werden, da der vorliegende Lebensraum grundsätzlich die noch vorhandenen Stillgewässer, nicht aber die bewirtschafteten Wiesen betrifft.</p>	<p>Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sehen zum Erhalt der Amphibien eine Schnitthöhe von 10 bis 15 cm vor. Ein Abschneiden auf unmittelbarer Höhe der Amphibien würde jegliche Versteckmöglichkeiten zunichtemachen und zu unmittelbaren Schädigungen an den bodennah lebenden Amphibien führen. Studien bestätigen, dass in der Anwendung von Rotationsmähdwerken mit einer Schnitthöhe von 5 cm, Verlustraten von Amphibien bei 27 % liegen (Mähtechnik und Artenvielfalt, Landwirtschaftliche Beratungszentrale).</p> <p>Die Begrenzung der Düngergabe auf 120 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr ist erforderlich, um einen Eintrag von Nährstoffen in die Biotope, Habitate und Lebensraumtypen zu minimieren. Es geht bei dieser konkreten Regelung um die Gesamtmenge an Nährstoffeinträge durch organische und mineralische Düngung. Gemäß der Landwirtschaftskammer des Landes Niedersachsen liegt der Stickstoffbedarfswert für organischen oder organisch-mineralischen Dünger bei einer 2-Schnittnutzung bei 100 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (ohne Zu- oder Abschlüge). Bei einer 3-Schnittnutzung liegt der Wert bei 190 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr (ohne Zu- oder Abschlüge). Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in</p>
--	--	--	--	---

			<p><b>Absatz V.- Ackerflächen/Dauergrünlandflächen</b></p> <p>Das Verbot, auf Ackerflächen in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen zu düngen, zu kalken und Pflanzenschutzmittel aufzubringen, kommt einem Bewirtschaftungsverbot gleich. Hierfür ist den Bewirtschaftern vom Landkreis als Verordnungsgeber eine Entschädigung zu leisten. Die Einschränkungen sind von der „Sozialbindung des Eigentums“ nicht mehr umfasst.</p> <p>Gleiches gilt für den 20 Meter breiten Pufferstreifen für das Dauergrünland. Hier kommt noch erschwerend hinzu, dass die Verbote neben dem faktisch vollständigen Wertverlust der Fläche zu einer</p>	<p>der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter anderem dann vor, wenn keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist. Die für das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erlaubte Zugabe von max. 120 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr stellt somit einen Kompromiss dar, der zum einem dem Schutz der Amphibien dient (Förderung des Lebensraums, Verringerung der Letalität durch direkten Hautkontakt) und zum anderen die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes weiterhin ermöglicht.</p> <p>In den Vollzugshinweisen des NLWKN ist für die meisten vorkommenden Amphibienarten ein Randstreifen von 20 bis 50 m Breite um die Gewässer angegeben, in dem keine Bearbeitung, keine Düngung, keine Kalkung oder kein Einsatz Pflanzenschutzmittel erfolgen darf. Um im Landschaftsschutzgebiet die wirtschaftliche Nutzbarkeit weiterhin zu ermöglichen, wurde der Streifen im Grünland auf die Mindestbreite von 20 m reduziert. Im Ackerland liegt dieser bei 10 m. Im Vergleich zum Grünland ist hier eine Bodenbearbeitung sowie eine Nachsaat weiterhin möglich. Damit kommt es nur in vergleichsweise geringem Umfang zu einer Extensivierung von landwirtschaftlicher Fläche. Eine Bewirtschaftung darf demzufolge weiterhin</p>
--	--	--	--	---

			<p>Nutzungsaufgabe führen werden, die ein Fortschreiten der ohnehin schon vorhandenen Verbuschung und damit die Zerstörung des Lebensraums bewirkt.</p> <p><b>§ 4 – Erlaubnisvorbehalte</b></p> <p>Jeder Erlaubnisvorbehalt bedeutet für die zuständige Behörde zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Bewirtschafter in der Regel darauf angewiesen sein wird, schnell über die Genehmigung seines Vorhabens informiert zu werden. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen in Absatz 1 Ziffern 8., 9., 11. bis 13. . Aufgrund des nicht zumutbaren Abwartens über mehrere Wochen, sollte bezüglich dieser Ziffern über einen Anzeigevorbehalt, statt einer Erlaubnis nachgedacht werden.</p>	<p>erfolgen. Durch die Regelungen sollen direkte Schädigungen der Amphibien im Umkreis der Gewässer sowie Sediment- und Stoffeinträge in die Gewässer ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter § 4 (Erlaubnisvorbehalte) werden diejenigen Handlungen aufgenommen, deren Durchführung zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führen können. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, sofern sie mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. Dabei können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden (Auflagen). Bei Handlungen, die unter dem Anzeigevorbehalt geführt werden, handelt es sich um Maßnahmen, die freigestellt sind. Eine Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht. Eine Prüfung wie in Bezug auf § 4 wird jedoch nicht durchgeführt. Die Regelungen der Erlaubnisvorbehalte können daher nicht als Anzeigen aufgenommen werden, da hier insbesondere nicht ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen des Schutzzweckes vorliegen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Für alle Erlaubnisvorbehalte ist eine zeitliche Begrenzung für die Entscheidung der Behörde zu setzen, nach deren Ablauf die beantragte Maßnahme automatisch als genehmigt gilt. Hier sollte wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Über einen Antrag entscheidet die zuständige Behörde innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach schriftlicher Antragstellung durch den Antragsteller (E-Mail genügt). Ergeht innerhalb der Frist keine Entscheidung, gilt die beantragte Erlaubnis als erteilt.“</p> <p><b><u>§ 5 – Freistellungen</u></b></p> <p><b>Absatz 2</b></p> <p>Nr. 7: Ein Anzeigevorbehalt für die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßiger bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen widerspricht dem rechtlich verankerten Prinzip des Bestandsschutzes. Eine Anzeigeverpflichtung gibt es hierfür nicht. Mag die Behörde selbst überprüfen, ob eine betriebene Einrichtung eine Bestandsanlage darstellt oder ggf. neu angelegt wurde. Zudem müssen defekte Entwässerungseinrichtungen umgehend instand gesetzt werden, da anderenfalls die Gefahr des Totalausfalls und das Absterben der Nutzpflanzen zu erwarten ist.</p> <p>Die Ziffer ist daher komplett zu streichen.</p>	<p>Die Dauer der nötigen Bearbeitungszeit einer Erlaubnis richtet sich nach dem Umfang der zu prüfenden Beeinträchtigungen. In jedem Fall ist eine Prüfung erforderlich, ob die geplante Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Verallgemeinerung der Bearbeitungszeit ist hier nicht möglich.</p> <p>Der Nebensatz weist darauf hin, dass eine Anzeigepflicht zu berücksichtigen ist. Sofern es sich also um Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungseinrichtungen handelt, hat eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu erfolgen. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Der Bedarf für Instandsetzungsarbeiten zeichnet sich in aller Regel rechtzeitig ab. Sollte im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt werden, dass dringend eine Handlung geboten ist, die unter Instandsetzungsarbeiten fällt, wird dies bei der Bearbeitung selbstverständlich berücksichtigt. Durch eine Anzeige besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Instandsetzung handelt und, ob bei der Maßnahme eine zusätzliche Entwässerung im</p>
--	--	--	---	---

			<p><b>§ 8 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall</b></p> <p>Die Bestimmungen in § 8 widersprechen der im Arbeitskreis für die Managementplanung vereinbarten Vorgehensweise. Hier wurde besprochen, dass sämtliche Maßnahmen auf freiwilliger Basis gemeinsam mit den betroffenen Landwirten und Grundstückseigentümern umzusetzen sind. Der Verordnungstext suggeriert das Gegenteil, nämlich, dass die Behörde gegen den Willen der Flächenbewirtschafter vorgehen will. Damit wird Widerstand erzeugt und die im Rahmen der Managementplanung bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit gefährdet.</p> <p>Im Übrigen wird der Anschein erweckt, dass eine generelle Anordnungsbefugnis der Behörde existiert. Diese bezieht sich aber grundsätzlich nur auf den Einzelfall und besteht auch nur dann, wenn ein aktives Verhalten zu einer erheblichen Schutzzweckgefährdung führt.</p>	<p>Gebiet ausgeschlossen werden kann (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1). Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie von Gräben und Drainagen ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dazu zählt auch das Spülen verstopfter Drainageleitungen.</p> <p>Die Regelungen in § 8 vollziehen lediglich das geltende Naturschutzrecht nach (§ 65 BNatSchG). Selbstverständlich ist Freiwilligkeit bei allen Maßnahmen das handlungsleitende Prinzip. Da der Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen verpflichtet ist, kann es in konkreten Fallkonstellationen dazu kommen, dass einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer zur Duldung von Maßnahmen verpflichtet werden, wenn andere Grundstücke für deren Durchführung nicht in Betracht kommen (z.B. Fließgewässer, vorkommen bestimmter Lebensraumtypen).</p>
23.09.2020	03 - 09	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg Am Alten Eisenwerk 2d 21339 Lüneburg	auf den mit Schreiben vom 10.08.2020 im Internet verwiesenen Verordnungsentwurf für das o. g. geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) nehme ich Bezug. Die diesbezüglichen Unterlagen habe ich aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich eventuell	

			<p>betroffener Bundes- und Landesstraßen geprüft.</p> <p>Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen soweit keine Bedenken. Die geplante Schutzgebietsausweisung ‚Kleingewässerlandschaft bei Strothe- und Almstorf‘ als Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich der Gemarkung Almstorf teils beidseitig der Landesstraße ‚L 253‘ (siehe Planausschnitt).</p> <p>Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der ‚L 253‘ und dem damit möglicherweise Verbundenen Durchlässen/Brückenbauwerken müssen weiterhin gewährleistet sein. Für die Kreisstraßen ist der Landkreis Uelzen zuständig.</p>	<p>Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zu Abwehr von Gefahren sind freigestellt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 4). Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen ist freigestellt. Dies wird in § 5 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt.</p>
--	--	--	--	--

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m den §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich im Landkreis Uelzen in den Gemeinden Himbergen und Römstedt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Himbergen und Römstedt, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von 190 ha.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet\_LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft mit zahlreichen natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden ~~Moor~~-, Wald-, Acker- und Grünlandflächen, von denen einige zeitweise überstaut werden. Diese sind durch ~~Hecken~~-, Gehölze, Gräben oder Gräbenauch Ackerkorridore miteinander verbunden. Ein Feldweiher nordöstlich von Strothe steht als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG unter besonderem Schutz. Auch ein kleines, entwässertes Hochmoor liegt im LSG.
- (3) Das LSG ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck ist
1. die Erhaltung und Entwicklung
    - a) der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), und gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
    - b) eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus einem dichten Netzwerk von natürlichen oder naturnah angelegten Gewässern und Teichen verschiedener Ausprägung, Bächen und Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche wie Röhrichte oder Seggenriede mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand, eingebettet in eine als Landlebensraum dienenderdienende, reich strukturierterstrukturierte Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, Wäldern mit eingestreuten ~~Laubwaldbeständen und Versteckmöglichkeiten wie Erd- bzw. Lesesteinhaufen, Totholz~~Laubholzbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen, die einen gefahrlosen Wechsel zwischen den Wasser- und Landlebensräumen ermöglichen,
    - c) der fischfreien sowie mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
    - d) des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere ~~der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*), des Wasser-Schwadens (*Glyceria maxima*), der Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*) oder des Kranichs (*Grus grus*), die Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*) oder den Kranich (*Grus grus*) sowie zahlreiche Libellenarten,~~
    - e) des extensiv genutzten Grünlandes ~~und~~sowie des naturnahen Laubmischwaldes als Landlebensraum und Überwinterungsquartier,
    - f) des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
  2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend genannten natürlichen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend des folgenden Leitbildes:

- a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)

Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichtern und Feuchtgebüschern, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder der ~~Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*)~~ Krebsschere (*Stratiotes aloides*) einen günstigen Lebensraum<sub>1</sub>.

3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

- a) Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland ~~oder beziehungsweise~~ mit entsprechenden Schutzstreifen zu ~~angrenzendem Ackerland~~ angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen Gehölzbestandenen Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen<sub>1</sub>.

- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden

Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
  1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege zu betreten oder in sonstiger Weise aufzusuchen,
  2. Hunde unangeleintfrei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu zelten, zu lagern oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
  5. offenes Feuer zu entzünden,
  6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
  7. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
  8. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
  10. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
  11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
  14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
  - ~~16.~~ unbemannte Fluggeräte zu betreiben;
  - ~~17.~~16. oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) -zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen — zu starten oder —, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der

Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

- ~~18-17.~~ organisierte Veranstaltungen durchzuführen,  
~~19-18.~~ neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege sowie in Bäumen über einer Höhe von 2,5 m aufzusuchen,  
~~20-19.~~ den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,  
~~21-20.~~ das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,  
~~22-21.~~ bauliche Anlagen auf den Wald- und Dauergrünlandflächen zu errichten.
- (3) Auf den Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
  2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
  3. die Anlage von Mieten,
  4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus mit Ausnahme des zurückbleibenden Schnittguts durch einen zusätzlichen Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres,
  - ~~4. eine die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,~~
  5. ~~die~~ mehr als dreimalige Mahd im Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
  6. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
  7. das mahdbedingte Unterschreiten einer Schnitthöhe von 8 cm,
  8. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
  9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
  10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
  11. die Kalkung mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Acker dargestellten Flächen ist unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerflächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer mit Lebensraumtypen und sonstigen Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abstand 20 m beträgt und zusätzlich Bodenbearbeitungs- und ~~pflfegemaßnahmen~~Pflegemaßnahmen untersagt sind, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.

- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
  3. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), der Japanischen Lärche (*Larix kaempferi*) und der Rot-Eiche (*Quercus rubra*) über einen Anteil von ~~höchstens-20 vom~~ Hundert der ~~Fläche~~Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
  4. die Entnahme von Totholz, soweit anteilig je ~~Hektar und Eigentümergebiet~~ Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt,
  5. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche.

#### § 4

#### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
- ~~2.1.~~ Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
  - ~~3.2.~~ Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder Entwicklung des Gebietes,
  - ~~4.3.~~ über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
  - ~~5.4.~~ der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
  - ~~6.5.~~ die Grundräumung- und -entschlammung von Teichen,
  - ~~7.6.~~ die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche außerhalb des Waldes,
  - ~~8.7.~~ die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
  - ~~9.8.~~ die Böschungsmahd und Sohlkrautung, die nicht in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig erfolgt, an Gewässern II. und III. Ordnung sowie die Grundräumung von Gewässern II. und III. Ordnung,
  - ~~10.9.~~ die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres,
  - ~~11.10.~~ die Gehölzentfernung an Gewässern II. und III. Ordnung,
  11. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.
  12. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
  13. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen außerhalb ~~des~~eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2)

- dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5 sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb ~~des~~ Abstandes von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5,
14. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
  15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünland innerhalb ~~des~~ Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5,
  16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
  17. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag im Umfang von mehr als 1,0 Hektar,
  18. der Neu- oder Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen,
  19. der Anbau von Sonderkulturen,
  20. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Wald- und Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## § 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind
1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG gelegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

2. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar eines Folgejahres,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsflächen mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 3 ist zu beachten,
5. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Januar des Folgejahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. das Aufstellen von Schildern zur touristischen Wegeführung,
- ~~7-8.~~ die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten,
- ~~8-9.~~ die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
- ~~9-10.~~ die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
  - a) die Durchführung der Böschungsmahd und Sohlkrautung ist nur in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig und nur in der Zeit von 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar eines Folgejahres zulässig,
  - b) der Röhrichtückschnitt ist nur abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
  - c) die erhebliche Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
- ~~10-11.~~ die Neuerichtung, Unterhaltung und Instandsetzung und Neuerichtung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender Ausführung – und Viehtränken,
- ~~11-12.~~ die Unterhaltung und Instandsetzung ~~von bestehenden Weideunterständen~~ bestehender Weideunterstände,
- ~~12-13.~~ der punktuellen, einzelpflanzen- oder horstweisen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 Nr. 5,
- ~~13-14.~~ die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
- ~~14-15.~~ die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,

16. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,

~~15.~~17. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ~~15~~16 und ohne das Anlegen von Kirsungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. ~~34~~ Nr. 2 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche; sonstige jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

~~16.~~18. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen,

~~17.~~19. die extensive Fischhaltung in den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Teichen nach folgenden Vorgaben:

- a) die Beschädigung oder Beeinträchtigung der Wasser- und Ufervegetation ist untersagt,
- b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt,
- c) die Zufütterung, Kalkung und Düngung ~~ist~~sind untersagt,

20. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Röbbelbachs unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen und des natürlichen Uferbewuchses sowie nach folgenden Vorgaben:

a) ~~das Angeln im Röbbelbach~~ in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist zulässig,

~~a)b)~~ der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt.

(3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
2. die Beseitigung invasiver Arten,
3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht;

~~4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen.~~

Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung anzuzeigen.

## § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7 ~~Anforderungsbefugnis~~Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ~~NAGBNatSchG~~NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote gemäß § 3, Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 oder die Anzeigepflichten gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
  1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
    - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
    - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
    - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
    - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
    - die Beseitigung von Gehölzen,
    - die Entfernung von Neophyten ~~sowie~~,
    - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
  - 2-3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 423.24.0

Landkreis Uelzen  
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m den §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich im Landkreis Uelzen in den Gemeinden Himbergen und Römstedt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Himbergen und Römstedt, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von 190 ha.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

- (2) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft mit zahlreichen natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden Wald-, Acker- und Grünlandflächen von denen einige zeitweise überstaut werden. Diese sind durch Gehölze, Gräben oder auch Ackerkorridore miteinander verbunden. Ein Feldweiher nordöstlich von Strothe steht als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG unter besonderem Schutz. Auch ein kleines, entwässertes Hochmoor liegt im LSG.
- (3) Das LSG ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck ist
1. die Erhaltung und Entwicklung
    - a) der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), und gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
    - b) eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus einem dichten Netzwerk von natürlichen oder naturnah angelegten Gewässern und Teichen verschiedener Ausprägung, Bächen und Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche wie Röhrichte oder Seggenriede mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand, eingebettet in eine als Landlebensraum dienende, reich strukturierte Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, Wäldern mit eingestreuten Laubholzbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen, die einen gefahrlosen Wechsel zwischen den Wasser- und Landlebensräumen ermöglichen,
    - c) der fischfreien sowie mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
    - d) des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere die Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*) oder den Kranich (*Grus grus*) sowie zahlreiche Libellenarten,
    - e) des extensiv genutzten Grünlandes sowie des naturnahen Laubmischwaldes als Landlebensraum und Überwinterungsquartier,
    - f) des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebietern,
  2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend genannten natürlichen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend des folgenden Leitbildes:

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)

Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüsch, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) einen günstigen Lebensraum,

3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

a) Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen

Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.

- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege zu betreten oder in sonstiger Weise aufzusuchen,
  2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu zelten, zu lagern oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
  5. offenes Feuer zu entzünden,
  6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
  7. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
  8. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
  10. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
  11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
  14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
  16. unbemannte Fluggeräte zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
  17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  18. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege sowie in Bäumen über einer Höhe von 2,5 m aufzusuchen,
  19. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck

- kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,
20. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
  21. bauliche Anlagen auf den Wald- und Dauergrünlandflächen zu errichten.
- (3) Auf den Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
  2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
  3. die Anlage von Mieten,
  4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus mit Ausnahme des zurückbleibenden Schnittguts durch einen zusätzlichen Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres,
  5. eine mehr als dreimalige Mahd im Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
  6. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
  7. das mahdbedingte Unterschreiten einer Schnitthöhe von 8 cm,
  8. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
  9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
  10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
  11. die Kalkung mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Acker dargestellten Flächen ist unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerflächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer mit Lebensraumtypen und sonstigen Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abstand 20 m beträgt und zusätzlich Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen untersagt sind, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
  3. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), der Japanischen Lärche

(*Larix kaempferi*) und der Rot-Eiche (*Quercus rubra*) über einen Anteil von 20 vom Hundert der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,

4. die Entnahme von Totholz, soweit anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt,
5. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche.

#### § 4

#### Erlaubnisvorbehalte

(1) Im LSG dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder Entwicklung des Gebietes,
3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
4. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
5. die Grundräumung- und -entschlammung von Teichen,
6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche außerhalb des Waldes,
7. die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
8. die Böschungsmahd und Sohlkrautung, die nicht in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig erfolgt, an Gewässern II. und III. Ordnung sowie die Grundräumung von Gewässern II. und III. Ordnung,
9. die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres,
10. die Gehölzentfernung an Gewässern II. und III. Ordnung,
11. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
12. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
13. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen außerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5 sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb eines Abstandes von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5,
14. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünland innerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5,
16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,

17. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag im Umfang von mehr als 1,0 Hektar,
  18. der Neu- oder Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen,
  19. der Anbau von Sonderkulturen,
  20. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Wald- und Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt sind
1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG gelegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
  2. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar eines Folgejahres,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsflächen mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  4. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 3 ist zu beachten,

5. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Januar des Folgejahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. das Aufstellen von Schildern zur touristischen Wegeführung,
8. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
  - a) die Durchführung der Böschungsmahd und Sohlkrautung ist nur in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig und nur in der Zeit von 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar eines Folgejahres zulässig,
  - b) der Röhrichtückschnitt ist nur abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
  - c) die erhebliche Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
11. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender Ausführung – und Viehtränken,
12. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände,
13. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 Nr. 5,
14. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
16. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
17. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 und ohne das Anlegen von Kirtungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche; sonstige jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

18. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
  19. die extensive Fischhaltung in den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Teichen nach folgenden Vorgaben:
    - a) die Beschädigung oder Beeinträchtigung der Wasser- und Ufervegetation ist untersagt,
    - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt,
    - c) die Zufütterung, Kalkung und Düngung sind untersagt,
  20. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Röbbelbachs unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen und des natürlichen Uferbewuchses sowie nach folgenden Vorgaben:
    - a) das Angeln in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist zulässig,
    - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt.
- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
  2. die Beseitigung invasiver Arten,
  3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung anzuzeigen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote gemäß § 3, Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 oder die Anzeigepflichten gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall**

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
    - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
    - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
    - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
    - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
    - die Beseitigung von Gehölzen,
    - die Entfernung von Neophyten,
    - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt

wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V – 423.24.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

## **Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

#### **Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung**

Anlass für die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist die Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kullisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten<sup>2</sup>. Die Auswahl der FFH-Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen<sup>3</sup> des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)<sup>4</sup> und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dieser Vorgang wird als Sicherung bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

#### **Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen**

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

<sup>3</sup> FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015).

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

### **Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums**

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes<sup>5</sup> vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Gewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### **Zuständige Naturschutzbehörde**

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Erlaubnissen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### **Wahl der Schutzkategorie**

Der derzeitige Schutzstatus als FFH-Gebiet ist durch die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG zwar vor Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, geschützt. Dieser allgemeine Verbotsbestand erfasst jedoch keine einzelnen Handlungen, die erst in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben und bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Für die Sicherung flächenhafter FFH-Gebiete kommen grundsätzlich die Schutzkategorien Naturschutzgebiet (NSG) und LSG infrage. Hier ist jeweils die

---

<sup>5</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Schutzkategorie zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, den Schutz des Gebietes und seiner Erhaltungszustände zu gewährleisten. Im Jahr 2008 wurde vom Landkreis Uelzen ein Sicherungskonzept entworfen, das für das FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ eine Sicherung als LSG vorsieht.

Repressive Verbote sind im LSG nur dann angebracht, wenn von vornherein feststeht, dass eine Handlung den Gebietscharakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderläuft. Für einzelne Handlungen, die nicht generell oder nur in bestimmten Fällen den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, werden präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt festgelegt.

Die im LSG „Kleingewässer bei Strothe und Almstorf“ zu schützenden Amphibienarten sind als Teil des Naturhaushalts, insbesondere aber als Teil des besonderen Schutzzwecks (Siehe auch Kap. Schutzzweck), vor negativen Auswirkungen der dort vorhandenen Nutzungen wie intensive Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie vor Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbruch zu bewahren.

### **Beschreibung und Darstellung des Gebietes (§ 1)**

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung hingewiesen.

Der im Jahr 2007 an die EU gemeldete Verlauf der FFH-Gebietsgrenze im Maßstab 1:50.000 ist das Ergebnis eines ausführlichen Austausches zwischen dem damaligen Niedersächsischen Landesamt für Ökologie und den Eigentümern, Bewirtschaftern, Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzverbänden. Dieser Austausch hat eine Abgrenzung ergeben, die sich aus Kernflächen und als Verbindungsflächen dienenden Korridoren zusammensetzt. Hierbei wurden folgende Parameter berücksichtigt: existierende Vorkommen von Rotbauchunken und weiterer Amphibienarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, geeignete Reproduktionsgewässer, Sommer- und Winterlebensräume sowie Biotopverbundelemente wie Brachestreifen, Hecken, Gehölze, Grünlandflächen oder Gräben. Die ursprüngliche Abgrenzung im Maßstab 1:50.000 wurde daraufhin vom NLWKN<sup>6</sup> in Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen anhand von topografischen Karten, Geobasis- und Geofachdaten präzisiert. Diese präzisierte Grenze bildete die Grundlage der Abgrenzung des LSG. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit erfolgte jedoch im Rahmen der aktuellen LSG-Ausweisung eine abschließende Korrektur bzw. Verlegung des Grenzverlaufs auf vorhandene Nutzungs- und Flurstücksgrenzen. Diese Änderungen dienen einer sowohl fachlich sinnvolleren als auch für die Bewirtschafter nachvollziehbareren Abgrenzung des LSG.

---

<sup>6</sup> NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

## **Kartenanlagen**

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 als DIN A3 Karte. Diese dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes. Anlage 2 ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 als DIN A0 Karte.

Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich von Verboten (§ 3), Erlaubnisvorbehalten (§ 4) und Freistellungen (§ 5). Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Grenze des LSG.

Das LSG beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die Grenze soll dabei die natürlichen Strukturen des Schutzzweckes umfassen, verläuft aber, wenn möglich, an bestehenden Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen bzw. an im Gelände erkennbaren Strukturen, wie Hecken oder Gräben, entlang,

2. Gewässer mit FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5,
3. sonstige Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5,
4. Teiche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 19,
5. Ackerflächen gemäß § 3 Abs. 4 und 5.

## **Verhältnis zu anderen geschützten Teilen von Natur und Landschaft**

Das LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ ist Bestandteil des 205 ha großen FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“. Das im Zentrum des LSG gelegene etwa 12 ha große NSG „Almstorfer Moor“ ist ebenfalls Teil dieses FFH-Gebietes.

## **Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)**

### **Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck ergibt sich aus § 26 Abs. 1 BNatSchG. Er ist auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie auf den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit fokussiert.

Das Schutzgebiet ist durch Ablagerungen der Eiszeit geprägt und weist ein vielfältiges Landschaftsrelief mit Senken und Kuppen auf. Das in früherer Zeit als Grünland und Wald genutzte Gebiet wird heute auch durch Ackernutzung bewirtschaftet. Der Boden wechselt

zwischen stark frisch und mittel trocken und weist überwiegend Geschiebelehme und Sande auf. In Senken konnten sich kleine Gewässer bilden. Ein Feldweiher bei Strothe wurde traditionell als Flachsrotte genutzt und ist gemäß § 28 BNatSchG flächenhaft als Naturdenkmal geschützt. Bei den umliegenden Waldbereichen handelt es sich überwiegend um Kiefernforste und bodensaure Eichenmischwälder.

Das land- und forstwirtschaftlich geprägte Gebiet ist mit seinen vorkommenden Stillgewässern eines der bedeutendsten Amphibiengebiete in Niedersachsen und ist aus diesem Grund besonders schutzbedürftig und schutzwürdig. Es beherbergte das europaweit letzte bekannte Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in der atlantischen Region und ist daher von herausragender Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz Natura 2000. Trotz Schutzmaßnahmen ging der Bestand stetig zurück und gilt seit 2007 als verschollen.

Darüber hinaus ist das Gebiet wertvoller Lebensraum für weitere schützenswerte Amphibien wie den Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder den Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Seit 2016 ist das LSG Teil des LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171), das den Rückgang ausgewählter Amphibienarten durch die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume eindämmen soll.

### **Besonderer Schutzzweck**

Der besondere Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie ab. Er dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände dieser vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Sie sind dem Standarddatenbogen<sup>7</sup> für das FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ entnommen. Darüber hinaus wurde ein Abgleich mit einer im Jahr 2017 durchgeführten Lebensraumtypenkartierung vorgenommen<sup>8</sup>. Darauf basierend wurden weitere im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen vom NLWKN als nicht signifikant eingestuft.

Hinsichtlich der Verbreitung der Amphibien erfolgte im Jahr 2005 eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN, welche im Auftrag des Landkreises Uelzen im Jahr 2017 aktualisiert wurde<sup>9</sup>.

### Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Drei Stillgewässer mit ca. 2112 m<sup>2</sup> Fläche wurden den natürlichen und naturnahen

---

<sup>7</sup> Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000.

<sup>8</sup> DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 331.

<sup>9</sup> FISCHER, C. (2017): Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe/Almstorf, Oetzendorf/ Mührgehege, Landgenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen (unveröffentlicht).

nährstoffreichen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) zugeordnet und bilden damit das einzige signifikante Vorkommen eines Lebensraumtyps im LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“. Hierbei handelt es sich um die als Naturdenkmal ausgewiesene ehemalige Flachsrotte bei Strothe, einen Kleinweiher im Grünland bei Strothe und einen Tümpel südlich bei Almstorf.

#### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

##### 1. Rotbauchunke (*Bombina Bombina*):

Die Rotbauchunke hatte im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ihre letzten bekannten Vorkommen in der atlantischen Region. Diese herausragende Bedeutung für die Repräsentanz dieser Art im Netz „Natura 2000“ war seinerzeit Anlass zur Meldung als FFH-Gebiet. Das Gebiet ist daher unter dem Blickwinkel der Entwicklung zu betrachten. Umfangreiche Untersuchungen im Jahr 2009<sup>10</sup> bestätigten, dass die Rotbauchunke im FFH-Gebiet als verschollen gilt, sodass das letzte Vorkommen Niedersachsens sich nur noch auf die Elbtalniederung beschränkt, die der kontinentalen Region zuzuordnen ist. Auch aktuelle Geländebegehungen im Jahr 2017 konnten keine Nachweise der Art im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ liefern<sup>9</sup>. Für die Rotbauchunke liegt ein Artenhilfsprogramm vor<sup>11</sup>. Darüber hinaus finden im Rahmen des bereits angesprochenen LIFE Auenamphibien-Projektes (LIFE14 NAT/DE/000171) Neuanlagen und Sanierungen von Gewässern statt. Dieses Projekt umfasst auch Wiederansiedlungsmaßnahmen, die im Jahr 2019 im FFH-Gebiet begonnen haben.

##### 2. Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Der Kammmolch ist als streng geschützte Art zwar in Deutschland und in Niedersachsen relativ weit verbreitet, vor allem im Bereich der Lüneburger Heide sind allerdings große Bestandslücken feststellbar. Die Gesamtsituation und mutmaßliche Bestandsentwicklung des Kammmolches im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ ist auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen in den letzten 12 Jahren als stabil oder sogar leicht positiv einzuschätzen. 2017<sup>9</sup> wurde der Kammmolch im LSG in 12 Gewässerbiotopen nachgewiesen, drei Fundorte waren dabei besonders individuenreich. Der Erhaltungszustand des Kammmolches wird in der atlantischen Region Deutschlands als „unzureichend“ bewertet<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> FISCHER, C (2009): Bestandserfassungen 2009 im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke im FFH-Gebiet Strothe/Almstorf (LK Uelzen), Gutachten im Auftrag des NLWKN (unveröffentlicht).

<sup>11</sup> FISCHER, C (2004): Artenhilfsprogramm Rotbauchunke *Bombina bombina* (L.) im Landkreis Uelzen (unveröffentlicht).

<sup>12</sup> Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B): Amphibien, atlantisch, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 16.04.2020).

## Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es wurden neben dem Kammolch weitere Amphibienarten im Gebiet festgestellt, worunter der Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als streng geschützte Arten besonders wertgebend sind.

### 1. Moorfrosch (*Rana arvalis*):

Der Moorfrosch hat im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/ Almstorf“ starke Bestandsverluste erlitten. Dabei liegt der Verbreitungsschwerpunkt im NSG „Almstorfer Moor“ und damit außerhalb des LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“<sup>9</sup>.

### 2. Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Der Laubfrosch gehört im FFH-Gebiet zu den häufigeren Arten und zeigt eine relativ stetige Präsenz in der Mehrzahl geeigneter Sillgewässer.

### 3. Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*):

Die Knoblauchkröte zeigt aktuell im Gebiet einen negativen Entwicklungstrend. Während 2005 im gesamten FFH-Gebiet noch ein Nachweis in 12 Gewässern erfolgte, war dies im Jahr 2017 nur noch in einem Feldweiher im angrenzenden NSG „Almstorfer Moor“ möglich<sup>9</sup>.

Gründe für den Rückgang sind insbesondere strukturelle Veränderungen in den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen wie z. B. übermäßige Verlandungssukzession vor allem durch Rohrkolbenröhricht, landwirtschaftliche Praktiken im Umfeld der Gewässer (u. a. Mähen, Düngen, Pflanzenschutzmitteleinsatz), diffuse Nährstoffeinträge, intensive Bodenbearbeitung, Fischbesatz, ein zu geringer Wasserstand sowie Verbuschung und Beschattung durch Gehölze. Aber auch klimatische Veränderungen und damit einhergehende niedrige Wasserstände, verstärkte Prädation durch Neozoen wie den Waschbären, Gefährdungen durch den Straßenverkehr sowie mangelnde oder ausbleibende Beweidung zugunsten der Mahd des Grünlandes und damit hohen Verlusten durch Mahdopfer und mangelnde Biotopverbundstrukturen.

## **Allgemeine Ausführungen zu den Ge- und Verboten (§§ 3, 4 und 5)**

### **Verbote (§ 3)**

Generell sind in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher ist der besondere Schutzzweck so umfassend zu formulieren, dass hieraus das gebotene Schutzniveau mit den Ge- und Verboten abzuleiten ist. Die Verbote müssen so weitreichend sein, dass eine Verschlechterung der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist. Nach Maßgabe näherer Bestimmungen bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und

andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen und Anzeigevorbehalte.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende Verordnung des LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Diese Handlungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten konkret benannt.

Die Erhaltung des Gebietscharakters und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert einen Schutz vor negativen Wirkungen von Maßnahmen wie Entwässerung und Grünlandumbruch sowie vor zu intensiver Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies sind zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Schutz der Amphibienarten im LSG.

Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Aufbauend auf die in der LSG-Verordnung aufgeführten Regelungen, können, falls die Förderrichtlinien dem nicht widersprechen, Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (vgl. § 2 Abs. 5).

#### **Erlaubnisvorbehalte (§ 4)**

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als Untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert

werden.

### **Freistellungen (§ 5)**

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis generell zulässig sind und zum anderen solche, die zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

### **Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)**

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine beabsichtigte Maßnahme zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen, schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss. In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefahr in Verzug, kann auch eine telefonische Anzeige erfolgen.

Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein kann.

## **Begründung der Verbote (§ 3), Erlaubnisvorbehalte (§ 4) und Freistellungen (§ 5) im Einzelnen (Gliederung nach Themen)**

### **Allgemeines Verbot**

#### § 3 Abs. 1:

Das allgemeine Verbot bezieht sich auf das gesamte LSG und beinhaltet die Anweisung zum Schutz der Landschaft mit ihrer Eigenart, Schönheit, Funktionalität und Nutzung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 26 BNatSchG). Die hohe Wertigkeit des LSG als wertvoller Amphibienlebensraum ergibt sich aus der engen Verzahnung von natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden Moor-, Wald-, Acker- und zeitweise überstauten Grünlandflächen. Diese sind durch Gräben, Hecken, Gehölze und Ackerkorridore miteinander verbunden, die auch als Trittstein- oder Überwinterungsbiotope dienen.

### **Betreten und Befahren**

#### § 3 Abs. 2 Nr. 1:

Innerhalb der Hauptwanderzeit der Amphibien (1. Februar bis 31. Juli) darf das Gebiet nur auf den Wegen betreten oder in sonstiger Weise aufgesucht werden. Dies dient dem Schutz der Amphibien und anderer im Gebiet vorkommender Tier- und Pflanzenarten. Im Spätsommer/Herbst vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist das Betreten auch außerhalb der Wege erlaubt, sodass beispielsweise die Möglichkeit zum Pilze sammeln besteht.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 14:

Um Störungen sowie Bodenverdichtungen und Beschädigungen der Schutzgüter (Amphibienlebensräume, Vegetation) zu vermeiden, ist für die Öffentlichkeit das Befahren ausschließlich auf den öffentlichen Straßen oder Wegen zulässig.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 15:

Gewässer dürfen im LSG nicht mit Sport- und Freizeitgeräten wie Booten, Modellbooten oder Luftmatratzen befahren werden, um die Amphibien und die Ufervegetation nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 1:

Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z. B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet ganzjährig außerhalb der Wege betreten, befahren und ihre Fahrzeuge abstellen. Hierdurch soll insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen, aber auch die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden bewerkstelligt werden.

Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z. B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen die jeweiligen Flächen betreten und befahren.

### **Vermeidung von Störungen**

#### § 3 Abs. 2 Nr. 2:

Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, dient insbesondere der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Vor allem in Nähe der Gewässer können sie sich hier aufhaltende Amphibien beeinträchtigen oder sogar während der Laichzeit Amphibienlaich zerstören. Ausgenommen sind Diensthunde und jagdlich geführte Hunde, die nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn der entsprechende Einsatz ein freies Laufenlassen erfordert, z. B. die Nachsuche bei der Jagd.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 3:

Allgemein ist es im gesamten LSG verboten, wild lebende Tiere als wichtiger Bestandteil des Schutzes oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören. Hierdurch soll angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 4:

Zu den Störungen der Natur zählen auch das Lagern oder das Zelten und das Auf- oder Abstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, welche aus diesem Grund verboten sind.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 5:

Brände stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen können. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von offenem Feuer zu unterlassen ist.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 6:

Das Einbringen von Abfällen führt durch Verunreinigung zur Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen und ist daher unzulässig. Abfälle sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)<sup>13</sup> alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darunter sind z. B. Abfälle wie Siloplanen, Autoreifen oder Bauschutt zu verstehen. Eine Ansammlung von Lesesteinen oder im Rahmen von Rodungen liegengebliebenen Baumstubben ist kein Abfall, sofern diese nicht in größeren zusammengeschobenen Ablagerungen angehäuft werden.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 17:

Zu den organisierten Veranstaltungen zählen Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebietes im Rahmen der Freistellungen hinausgehen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Es sind z. B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren auf den vorhandenen Wegen bzw. im erlaubten Zeitraum auch außerhalb der Wege.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 18:

Bestehende Geocaches dürfen an den Wegen und Wegseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m ist der Einsatz von Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zur Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen, um charakteristische Tiere des Gebietes nicht zu beeinträchtigen. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden, um nicht zusätzliche Störungen in das LSG zu bringen.

### **Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen**

#### § 3 Abs. 2 Nr. 7:

---

<sup>13</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Die Beunruhigung und die Entnahme von Tieren und ihren Fortpflanzungsstätten wie Eier oder Laich sowie die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen können bestimmte Tierarten oder Lebensräume unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 8:

Natürliche oder naturnahe Kleingewässer sind ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der im Schutzzweck benannten Amphibienarten. Einige sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen bzw. oder Habitats von FFH-Arten. Dazu können auch zeitweise mit Wasser gefüllte Bodensenken als temporäre Gewässer zählen. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer oder Bodensenken, das Ablassen von Wasser sowie Einträge von Stoffen wie Dünger oder Pflanzenschutzmittel sind daher nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

#### § 3 Abs. 2 Nr. 9:

Einige der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer verfügen über naturnahe, ungenutzte Uferbereiche. Diese Ufer- und Verlandungsbereiche sind besonders wertvoll für Insekten und sind für Amphibien wichtiger Bestandteil des Laichgewässers. Auch außerhalb der Laichzeiten halten sich die Amphibien noch im Gewässer und in dessen Nähe auf, bevor sie im Spätsommer ihre Landlebensräume aufsuchen. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Einige Gewässer sind mit ihren Uferbereichen nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grund nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann eine Mulchung im Herbst als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Auch eine extensive Beweidung kann auf Teilbereichen zur Offenhaltung der Gewässer beitragen. Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, dürfen wieder in die Bewirtschaftung genommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1).

#### § 5 Abs. 2 Nr. 2:

Das Sammeln von Pilzen und das Pflücken von Früchten sind für den Eigenbedarf erlaubt. Eine Entnahme ist ganzjährig entlang der Wege und außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres, in der auch das Betretungsverbot aufgehoben ist, freigestellt.

### **Gebietsfremde, invasive Arten**

#### § 3 Abs. 2 Nr. 10:

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen

Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Als Beispiele sind hier das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder die Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) zu nennen. Ausgenommen hiervon sind Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 6 Nr. 3 eingesetzt werden.

#### § 5 Abs. 3 Nr. 2:

Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten müssen bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Dazu zählen einerseits die Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014<sup>14</sup> als invasive Arten definiert sind (Siehe auch Unionsliste der Durchführungsverordnung<sup>15</sup>) sowie weitere invasive gebietsfremde Arten, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um Tierarten wie den Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), den Waschbären (*Procyon lotor*), die Nutria (*Myocastor coypus*) und den Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder um Pflanzenarten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), das Japanische Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und den Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*).

Insbesondere entlang der Stillgewässer und Gräben ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung der Pflanzenarten fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Arten und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können. Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. An Fließgewässern kann sich dies beispielsweise auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe der Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie ggf. Dritte über die notwendige Beseitigung informieren.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

<sup>15</sup> Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014; zuletzt aktualisiert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019.

## **Gentechnisch veränderte Organismen**

### § 3 Abs. 2 Nr. 11:

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten führen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet, was wiederum eine Florenverfälschung mit sich bringen würde. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG<sup>16</sup> ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn eine Prüfung ergibt, dass dieser mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Schutzgebiet daher nicht zugelassen.

## **Sonderkulturen**

### § 3 Abs. 2 Nr. 12:

Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen ist verboten, da dieser Nutzungswechsel eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellt, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängt. Darüber hinaus wird für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt.

### § 4 Abs. 1 Nr. 19:

Der spezifische Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hängt stark von der angebauten Kultur ab und kann bei einzelnen Sonderkulturen besonders hoch sein. Dies gilt auch für weitere Beeinträchtigungen umliegender Biotope. Deshalb bedarf es einer Fallprüfung, bevor die zuständige Naturschutzbehörde ihre Erlaubnis zum Anbau geben kann.

## **Fischereiliche Nutzung**

### § 3 Abs. 2 Nr. 13:

Da die Gewässer insbesondere den Amphibien als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes, mit Ausnahme der extensiven Nutzung der im LSG liegenden Fischteiche (vgl. auch § 5 Abs. 2 Nr. 19), ausgeschlossen. Fische fressen Laich und stellen damit eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks dar.

---

<sup>16</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

#### § 5 Abs. 2 Nr. 19:

Südlich des Röbbelbachs befinden sich mehrere Fischteiche, die seit Jahren keiner fischerwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, sondern vorrangig dem privaten Gebrauch dienen. Die extensive Fischhaltung ist in zwei Teichen, die der maßgeblichen Karte zu entnehmen sind, unter Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 2 Nr. 19 a) bis c) geführten Regelungen, freigestellt.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. a:

Die Fischhaltung hat im LSG so zu erfolgen, dass Lebensstätten und Lebensräume insbesondere der Wasser- und Ufervegetation zu erhalten und zu fördern sind. Diese naturnahen, ungenutzten Uferbereiche sind besonders wertvoll für Insekten und übernehmen für Amphibien eine wichtige Funktion zur Ablage des Laiches. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. b:

Der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere mit der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und dem Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), ist verboten, da es durch das Aussetzen nicht heimischer Fischarten zunehmend durch Fraßdruck (Laich, Kaulquappen) zur Verdrängung der Amphibien kommt.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 19 lit. c:

Um keinen zusätzlichen Nährstoffeintrag in die Fischteiche, die auch als Lebensraum der Amphibien dienen, zu verursachen, ist eine Zufütterung, Düngung oder Kalkung der Teiche verboten.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 20:

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist unter Beachtung von § 5 Abs. 2 Nr. 18 lit. a und b freigestellt. Sie hat unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses zu erfolgen, um negative Beeinträchtigungen an diesem für Amphibien als Lebensraum bzw. Wanderbiotop wertvollen Bach auszuschließen.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 20 lit. a:

Das Angeln am Röbbelbach ist in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Durch die zeitliche Beschränkung soll eine Störung der Amphibien ausgeschlossen werden, die sich im Frühjahr und im Sommer im und in der Umgebung des Röbbelbachs aufhalten können.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 20 lit. b:

Der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere mit der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und dem Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), ist im Röbbelbach verboten, da es durch das Aussetzen nicht heimischer Fischarten

zunehmend durch Fraßdruck (Laich, Kaulquappen) zur Verdrängung der Amphibien kommt.

## **Fluggeräte**

### § 3 Abs. 2 Nr. 16:

Unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“<sup>17</sup> von 2017 wird in § 21 b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten sowie FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt. Da der Schutzzweck auch die störungsempfindliche Großvogelart Kranich umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte für die Allgemeinheit hier nicht zulässig.

Bemannte Luftfahrzeuge (z. B. vom Flugplatzzwang ausgenommene Ballone oder Segelflugzeuge) dürfen im LSG nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation oder die Landung dient unmittelbar der Abwendung einer Notsituation. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

Hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten, insbesondere die der Bundeswehr nach § 30 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)<sup>18</sup>, da diese gemäß § 26 NAGBNatSchG Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit prüft.

Ein naturschutzrechtliches Start- und Landeverbot kann in rechtlich zulässiger Weise durch die LSG-Verordnung geregelt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine luftverkehrsrechtliche Regelung, insofern wird darauf verwiesen, dass luftverkehrsrechtliche Abweichung auch in diesem Gebiet weiterhin ihre Gültigkeit behalten, insbesondere auch die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr, die diese jedoch gemäß § 26 NAGBNatSchG für Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung zu prüfen hat.

### § 5 Abs. 2 Nr.16:

Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten wie z. B. von Drohnen ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden ist freigestellt. Dies beinhaltet beispielsweise der Einsatz unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen, zur Gelegesuche oder zur Feststellung von Kalamitäten

---

<sup>17</sup> Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683).

<sup>18</sup> Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

## **Grund- und Oberflächenwasserspiegel**

### § 3 Abs. 2 Nr. 19:

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Änderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind nicht vom Verbot betroffen.

### § 5 Abs. 2 Nr. 8:

Eine bestehende Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Einzugsgebiet der entwässernden Gräben und Drainagen, einschließlich der Ausbesserung einzelner Schadstellen, bleibt gewährleistet. Graben meint in diesem Zusammenhang ein kleines Fließgewässer, das ein oder mehrere Grundstücke einer Grundstückseigentümerin oder eines Grundstückseigentümers entwässert. Alle Gräben, die der Entwässerung von Grundstücken von mindestens zwei verschiedenen Grundstückseigentümern dienen, gelten als Gewässer III. Ordnung.

## **Boden- oder Landschaftsrelief**

### § 3 Abs. 2 Nr. 20:

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene naturnahe Formen wie z. B. Flachsrotten. Diese können bei hohen Niederschlägen in Form von temporären Gewässern als Habitate für Amphibien dienen. Sie dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief.

## **Anlagen und Einrichtungen**

### § 3 Abs. 2 Nr. 21:

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist in den Wald- und Grünlandflächen verboten, da diese als essentielle Amphibienlebensräume dienen und auftretende Gefährdungen wie Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Umlagerung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind.

### § 4 Abs. 1 Nr. 3:

Eine Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierzu zählt beispielsweise die Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage oder der Austausch kompletter Anlagenteile. Eine Erlaubnis ist notwendig, da die Durchführung und das Ergebnis der Instandsetzung einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter haben können, welcher überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden muss.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Zur Verbesserung der Wanderfähigkeit der Amphibien und zur Verhinderung von Verkehrsunfällen bei den Amphibien kann ein Leitsystem erforderlich sein. Der Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung eines Leitsystems bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um die artenschutzgerechte und zweckhafte Umsetzung zu überprüfen. Bei einer fehlerhaften Umsetzung könnte dies stark negative Effekte auf die Amphibien haben.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 20:

Die Errichtung von baulichen Anlagen außerhalb der Wald- und Grünlandflächen bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Erlaubnis ist notwendig, um negative Auswirkungen auf die Amphibien und Biotope auszuschließen.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 6:

Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen, solange sie erforderlich sind und eine Genehmigung vorliegt, sind freigestellt. Läuft eine Genehmigung aus, wird in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entschieden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ggf. ist eine Verlängerung einer Genehmigung mit neuen Auflagen verbunden. Eine Unterhaltung setzt voraus, dass sich eine Anlage grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die Maßnahmen der Erhaltung dieses Zustandes dienen (z. B. das Spülen oder lokale Freilegen von Leitungen). Über die Unterhaltung hinaus dürfen einzelne Schadstellen (z. B. undichte Stellen) ausgebessert werden (Siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3).

#### § 5 Abs. 2 Nr. 9:

Für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -anlagen wie Gas-, Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsleitungen liegt eine Freistellung vor, da es sich um Anlagen handelt, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Aufgaben und Funktionen dienen und bei einer Störung sofort repariert werden müssen.

#### **Landwirtschaft**

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des LSG trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes und damit zum Erhalt der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind daher erforderlich, um die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Amphibienhaut ist sehr empfindlich in Bezug auf den direkten Kontakt mit Düngemitteln, Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Mineraldünger wie z. B. Kalkammonsalpeter. Bei direktem Kontakt der Stoffe mit der feuchten Amphibienhaut kommt es zu starken Hautverletzungen, Verätzungen oder Vergiftungen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende

Wirkung wurde beispielsweise bei der Ausbringung von Kalkammonsalpeter und Mischdünger (Kalkammonsalpeter, Phosphor, Kali bzw. ausschließlich Phosphor - Kali)<sup>19</sup> oder bei der Gabe von Herbizid- Roundups, die neben dem Wirkstoff Glyphosat einen für Amphibien problematischen Hilfsstoff enthalten, nachgewiesen. Beim Einsatz von Insektiziden werden Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt.

§ 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2:

Die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten sowie das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart sind verboten, da das Grünland wesentlicher Bestandteil des Lebensraums von Amphibien ist (je nach Art als Landlebensraum und/oder als unverzichtbares Umfeld des Laichhabitats), der nicht zerstört oder erheblich verändert werden darf. Gerade Bodenbearbeitung wie der Umbruch und die Neueinsaat beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken beseitigt werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3:

Auf Grünlandflächen ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in angrenzende Bereiche eingetragen und Biotop zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter dem Begriff „Miete“ und ist daher zulässig. Das für die Heusilage geschnittene Mähgut darf zum Trocknen auf der Fläche liegen bleiben, muss aber anschließend bis zum Jahresende abtransportiert werden.

§ 3 Abs. 3 Nr. 4:

Das Mahdgut darf, um Verfilzungen zu vermeiden und Nährstoffe zu entfernen, nicht über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus auf der jeweiligen Fläche verbleiben. Das bei einer Nachmahd zurückbleibende Schnittgut ist in der Regel nur spärlich und kann auf der Fläche verbleiben. Auch das Mahdgut, das im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfällt, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 5:

Durch das Mähen im Zeitraum der Zu- und Abwanderung in oder aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Da Winterquartiere und Laichgewässer in einer Entfernung von mehreren hundert Metern zueinander liegen können, ist eine Einschränkung auch für diejenigen Grünlandflächen notwendig, die sich in weiterer Entfernung zu den Stillgewässern befinden. Beispielsweise kann die Rotbauchunke hierbei eine Wanderdistanz von über einem

---

<sup>19</sup> SCHNEEWEIß, U. & SCHNEEWEIß, N. (1999): Gefährdung von Amphibien durch mineralische Düngung., In: Krone, A., Baier, R. & Schneeweiss, N. (Hrsg.): Amphibien in der Agrarlandschaft. Rana, Sonderheft 3: 59-66.

Kilometer zurücklegen<sup>20</sup>. Aus diesem Grund ist eine Mahd in der Frühjahrswanderzeit, also vor dem 15. Mai, im gesamten LSG verboten.

Darüber hinaus ist eine maximal dreimalige Mahd im Jahr erlaubt, um negative Auswirkungen durch eine intensive Nutzung auf die Amphibien und Insektenfauna, die eine wichtige Nahrungsgrundlage der Amphibien bildet, einzudämmen. Ein freiwilliger Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig und dient der Narbenpflege. Dieser Pflegeschnitt muss nicht abgeräumt werden.

#### § 3 Abs. 3 Nr. 6:

Der Mähvorgang soll von innen nach außen erfolgen, um Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen.

#### § 3 Abs. 3 Nr. 7:

Es ist eine Schnitthöhe von 8 cm zu belassen, um bodennah lebende Amphibien nicht zu schädigen und Versteckmöglichkeiten zu geben. Studien zeigen beispielsweise, dass in der Anwendung von Rotationsmähdwerken mit einer Schnitthöhe von 5 cm die Verlustrate bei den Amphibien bei 27 % liegt<sup>21</sup>.

#### § 3 Abs. 3 Nr. 8:

Auf den Grünlandflächen ist eine Zugabe von max. 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr erlaubt. Nach der Fortpflanzung verlassen Amphibien ihre Laichgewässer und wandern zu ihren Sommerlebensräumen, zu denen auch Wiesen und Weiden gehören. Hierbei können Rotbauchunken Entfernungen bis zu mehreren hundert Metern zurücklegen. Entsprechend der Vollzugshinweise des NLWKN für Amphibien<sup>22</sup> (vgl. auch Leitbild § 2 Abs. 3 lit. a und b), liegt das Erhaltungsziel der Rotbauchunke und des Kammmolches in der Erhaltung von Stillgewässern, die von strukturreichem, extensiv genutztem Grünland umgeben sind. Solch eine extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung liegt unter anderem dann vor, wenn keine Düngemittelgabe erfolgt bzw. diese auf einem minimalen Wert begrenzt ist (max. 80 kg N/ ha pro Jahr<sup>23</sup>). Die für das LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erlaubte Zugabe von max. 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr stellt somit einen Kompromiss dar, der zum einem dem Schutz der Amphibien dient (Förderung des Lebensraums, Verringerung der Letalität durch direkten Hautkontakt) und zum anderen die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes weiterhin ermöglichen soll.

---

<sup>20</sup> Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV).

<sup>21</sup> Mähtechnik und Artenvielfalt. Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL).

<sup>22</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Nov. 2011.

<sup>23</sup> Der angegebene Wert entspricht der Punktwerttabelle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung zur Gewährung von Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB AUM – (Richtlinie NiB-AUM).

#### § 3 Abs. 3 Nr. 9:

Bei der Verwendung organischer Düngemittel ist Kot aus der Geflügelhaltung verboten, da dieser besonders aggressiv wirkt und hohe Ammoniumkonzentrationen aufweist.

#### § 3 Abs. 3 Nr. 10:

Das Ausbringen von Gülle und Gärresten ist nur in bodennahen Verfahren mittels Schleppschlauch- oder vergleichbaren Systemen erlaubt. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe minimiert. Auch Auswaschungen und Ausdünstungen werden durch diese Verfahren verringert.

#### § 3 Abs. 3 Nr. 11:

Eine Kalkung mit stark ätzendem Branntkalk sowie anderen ätzend wirkenden Kalken ist in der Hauptwanderzeit der Amphibien zwischen den Laichgebieten, den Sommer- und den Winterhabitaten vom 1. Februar bis 30. September nicht erlaubt, da diese bei direkten Kontakt mit der empfindlichen Amphibienhaut zu Schädigungen führen kann.

#### § 3 Abs. 4:

Die Düngung mit Klärschlamm ist auf Ackerflächen aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf Grünlandflächen ist gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 der Klärschlammverordnung<sup>24</sup> unzulässig.

#### § 3 Abs. 5:

In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten<sup>22</sup> ist angegeben, dass es dringend erforderlich ist, einen 20 bis 50 m breiten Randstreifen um die Gewässer auszuweisen. Diese sollen nicht vom Boden her bearbeitet, gedüngt, gekalkt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, da hier sowohl die Amphibien an sich als auch die Gewässer als Lebensraum der Amphibien geschützt werden sollen.

Um die wirtschaftliche Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen möglichst umfassend zu erhalten und dennoch einen wirksamen Grundschutz für die Amphibien zu ermöglichen, wird im Grünland der Abstand auf die notwendige Mindestbreite von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Stillgewässer herum festgelegt. Damit kommt es nur in vergleichsweise geringem Umfang zu einer Extensivierung von landwirtschaftlicher Fläche.

---

<sup>24</sup> Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Darüber hinaus belegen Felderhebungen<sup>25</sup>, dass sich Amphibien auch in Gewässer umgebenden Ackerflächen aufhalten, sodass auch hier Schutzstreifen etabliert werden müssen. Auf Ackerflächen umfasst dieser Streifen eine Breite von 10 m um die in der maßlichen Karte eingezeichneten Gewässer. In allen Gewässerrandstreifen sind das Kalken, das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Auf Dauergrünlandflächen ist darüber hinaus eine Bodenbearbeitung oder -pflege wie Walzen und Schleppen sowie eine Nachsaat untersagt, um direkte Schädigungen der Amphibien im Umkreis der Gewässer sowie Sedimenteinträge in die Gewässer auszuschließen.

Die Bewirtschaftung darf weiterhin erfolgen. Auch die Beweidung des Gewässerrandstreifens ist erwünscht.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 11:

Die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Eine Erlaubnis ist notwendig, um zu prüfen, ob die geplante Beweidungsintensität zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führt. Beispielsweise kann auf einer nährstoffreichen Wiese eine intensivere Form der Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar und Jahr vertretbar sein, wenn hierdurch einem übermäßigen Aufwuchs entgegengewirkt und der Lebensraum der Amphibien durch die Schaffung von kleinflächigen offenen Bodenstellen verbessert wird.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 12:

Die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da diese mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sodass nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck auszuschließen sind. Sie soll in ortsüblicher Art und Weise durchgeführt werden.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 13:

Da Grünlandflächen auch als Landlebensraum genutzt werden, ist eine Einschränkung in der Anwendung von schädigen Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da jedoch der flächenhafte Einsatz bei Auftreten starker massenhafter Vermehrung bestimmter Arten wie z. B. des Jakobskreuzkrautes (*Jacobaea vulgaris*) notwendig sein kann, ist dieser mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Hierbei ist das Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland in einem Abstand von 20 m um die Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 14:

Die Frühjahrswanderung ist in der Regel vor dem 15. Mai abgeschlossen. Wenn jedoch die

---

<sup>25</sup> LEIBNIZ-ZENTRUM ZENTRUM FÜR AGRARLANDSCHAFTSFORSCHUNG (ZALF E.V.) UND DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU): Beispielhafte und übertragbare Ausgestaltung einer kleingewässerreichen Ackerbau Landschaft mit dem Ziel der Entwicklung und nachhaltigen Sicherung von Amphibienpopulationen.

Amphibienwanderung in die Laichgewässer im Frühjahr noch nicht begonnen hat oder aufgrund besonders warmer Frühjahrstemperaturen die Wanderung schon beendet wurde, ist eine Düngung vor dem 15. Mai unschädlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann in solchen Jahren auf Antrag die Witterungsbedingungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig prüfen und dann eine frühere Düngung erlauben. Die Voraussetzungen für den Beginn der Amphibienwanderzeit sind in der Regel bei Lufttemperaturen über 5 °C bzw. Bodentemperaturen von 4 bis 5 °C über mehrere Tage und einer hohen Luftfeuchtigkeit von ca. 70 % gegeben. Die Erteilung der Erlaubnis durch den Landkreis Uelzen soll möglich kurzfristig erfolgen, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 15:

Die Beseitigung von Wildschäden inklusive der Durchführung von Neueinsaaten ist in einem Abstand von 20 m um die Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Auswirkungen der Handlung mit dem Schutz der Amphibien vereinbar sind. Die Freistellung gilt nur für die Grünlandbereiche, die von Wildschäden betroffen sind.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 1:

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Berücksichtigung der genannten Verbote gemäß § 3 und Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis freigestellt.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 11:

Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von Weidezäunen – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 12:

Die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise ist freigestellt.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 13:

Um punktuell auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland erlaubt.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 14:

Über- und Nachsaaten auf Dauergrünlandflächen sind im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat freigestellt, da hier nur eine geringe Eindringtiefe in den Boden vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Nachsaaten in einem Abstand von 20 m um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 inklusive ihrer

ungenutzten Randbereiche, da Amphibien sich hier vermehrt aufhalten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 15:

Die Beseitigung von Wildschäden ist außerhalb des 20 m breiten Gewässerrandstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 5 freigestellt.

**Forstwirtschaft**

§ 3 Abs. 6 Nr. 1:

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Laubmischwälder werden als Lebensraum von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, unter anderem weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald ungünstig ist.

§ 3 Abs. 6 Nr. 2:

Die Einbringung und Förderung von gebietsfremden Arten wie der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) oder der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist nicht zulässig, da sie sich in der Natur stark ausbreiten und lebensraumtypische Arten verdrängen.

§ 3 Abs. 6 Nr. 3:

Die Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), ist auf Waldflächen über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Die Waldflächen des LSG sind überwiegend von Eichen, Birken und Kiefern bestanden. Potentiell natürlich würde auf diesen Flächen überwiegend Flattergras-Buchenwald vorkommen, die durch den Anbau von gebietsfremden Arten, wie insbesondere der Douglasie, sehr gefährdet sind. Auch wenn die Douglasie seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut wird und mittlerweile auch Insekten diese Art als Lebensraum nutzen, ist eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht noch nicht hinreichend erforscht. Vor allem die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten, sorgt für die Verdrängung lebensraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und folglich zu einer nachteiligen Veränderung in der Artenzusammensetzung.

§ 3 Abs. 6 Nr. 4:

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form je Hektar, insbesondere von starkem Totholz dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung als Unterschlupf für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gemäß § 11 des Niedersächsischen Waldgesetzes<sup>26</sup> (NWaldLG) ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

---

<sup>26</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. 2002, 112, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten, der in dieser Verordnung mit mindestens einem Stück Totholz je Hektar konkretisiert wird.

§ 3 Abs. 6 Nr. 5:

Da einzelne Amphibiengewässer nahe an oder im Wald liegen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13:

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des 10 m breiten Randstreifens um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 6 benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

§ 4 Abs. 1 Nr. 17:

Kahlschläge größer 1 ha unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, da es hierbei zu Beeinträchtigungen des Lebensraumes der Amphibien kommen kann. Aber auch aus mikroklimatischen und Bodenschutzgründen sind größere Kahlschläge kritisch zu betrachten. Sie müssen darüber hinaus ab 1 ha Größe dem Forstamt angezeigt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in §§ 3 und 4 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen.

Auch wenn sich keine signifikanten Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie im Gebiet befinden, stellen die Waldbereiche unter anderem auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien dar, so dass es erforderlich ist, diese Habitate als Teil des Lebensraums der Amphibien zu fördern und zu schützen. Dies kann vor allem durch Strukturhaltung und -verbesserung geschehen.

Das unter § 3 Abs. 2 Nr. 20 aufgeführte Verbot, den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch eine Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen gilt daher auch im Wald.

§ 5 Abs. 2 Nr. 13:

Um punktuelle auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen

Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5.

### **Wissenschaftliche Forschung**

#### § 4 Abs. 1 Nr. 1:

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation- und bildung müssen mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um schutzzweckrelevante Störungen auszuschließen. Die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren auf den Wegen bedürfen keiner Erlaubnis.

### **Maßnahmen des Naturschutzes**

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2:

Der Landkreis Uelzen darf als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vornehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen oder ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn eine vorherige Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Laubwaldgesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna oder Maßnahmen zum gezielten Schutz der Amphibien durch Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung usw. Diese Maßnahmen benötigen ggf. weitere fachliche Erlaubnisse wie beispielsweise eine wasserrechtliche Genehmigung und müssen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgestimmt werden.

### **Gewässerunterhaltung**

#### § 4 Abs. 1 Nr. 5:

Eine Grundräumung und -entschlammung von Teichen benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da hierbei bestimmte naturschutzfachliche Aspekte wie z.B. eine Durchführung erst nach Verlassen der Teiche durch die Amphibien, zu berücksichtigen sind.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 7:

Die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie stellen potentiell einen erheblichen Eingriff in die Gewässerstruktur dar. Da diese auch als Lebensraum oder Verbindungskorridor für die Amphibien dienen, ist die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 8:

Die Gewässerunterhaltung im LSG „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ sollte sich in der Regel am Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz<sup>27</sup> orientieren, der eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen darstellt. Da Amphibien auch Gräben und Bäche und damit Gewässer II. und III. Ordnung aufsuchen bzw. diese als Wanderkorridore nutzen, ist bei der Unterhaltung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Der Leitfaden gibt für die Unterhaltung der Gewässer eine abschnittsweise, einseitige oder wechselseitige Ufer- oder Böschungsmahd unter Belassen von Refugialzonen vor. Da es sich jedoch im LSG vorrangig um Entwässerungsgräben handelt, ist dies nicht immer in der Praxis anwendbar. Falls für eine Gewährleistung der Nutzung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen eine Mahd zwingend notwendig sein sollte, die weder abschnittsweise noch einseitig oder wechselseitig erfolgt, kann eine Erlaubnis beantragt werden. Durch die Erlaubnis soll geprüft werden, inwiefern die geplante Maßnahme sich nachteilig auf die Amphibien selbst oder deren Lebensraum auswirkt. Möglicherweise sind Nebenbestimmungen notwendig, wie z.B. die Schaffung von Rückzugsräumen, die eine Unterhaltung ermöglichen und dem Schutz der Amphibien zu Gute kommen. Eine Erlaubnis kann auch über einen Unterhaltungsplan erteilt werden, sofern hier dokumentiert ist, dass zum Schutz der Amphibien weitergehende Abstimmungen vor Durchführung der geplanten Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Da Amphibien sich im Flussbett aufhalten können, ist eine Grundräumung nur mit Erlaubnis möglich. Diese sollte vorzugsweise punktuell/lokal bzw. in Gräben abschnittsweise erfolgen.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 9:

Gewässerunterhaltungen stellen im Frühjahr oder Sommer in der Regel eine Gefahr für die Amphibien dar, da sie sich zu dieser Jahreszeit in und um diese Gewässer aufhalten. Um jedoch weiterhin eine Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu ermöglichen, ist eine Gewässerunterhaltung an Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Eine Erlaubnis ist notwendig, um die Verbreitung der Amphibien in und um den Bach zu überprüfen und ggf. notwendige Beschränkungen zur Unterhaltung auszusprechen, um negative Auswirkungen auf die Amphibien auszuschließen. Eine Erlaubnis kann auch über einen Unterhaltungsplan erteilt werden, sofern hier dokumentiert ist, dass zum Schutz der Amphibien eine weitergehende Abstimmung vor Durchführung der geplanten Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

---

<sup>27</sup> Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 31/2020, S. 674). Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10:

Gehölze an Gewässern bieten Deckung und stellen Wanderwege dar. Eine Entfernung dieser Gehölze an Gewässern II. und III. Ordnung im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10:

Da die Amphibien auch Gräben und Bäche aufsuchen, ist bei der Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung kann für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle spielen und ist daher nach dem Leitfaden zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz durchzuführen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)<sup>28</sup> und das BNatSchG dienen dabei als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. a:

Die Böschungsmahd ist in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem die hier geschützten Amphibien sich in und an den Gewässern und Gräben aufhalten. Eine zeitlich oder räumliche abschnittsweise bzw. einseitige Mahd soll unter Schonung von Böschungsfüßen und Ufern ermöglichen, dass den Amphibien im Frühjahr und Sommer genügend Refugialzonen verbleiben.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. b:

Für die Amphibien stellen Röhrichtbereiche einen besonderen Wert als Lebensraum dar. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September zurückzuschneiden. Darüber hinaus dürfen die Röhrichte außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 lit. c:

Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1:

Bei Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungseinrichtungen wie Gräben oder Drainagen müssen die Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang. Dabei darf eine neue Entwässerungseinrichtung

---

<sup>28</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Amphibien ist.

## **Gehölze**

### § 4 Abs. 1 Nr. 6:

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde im LSG möglich, da sie eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere übernehmen (z. B. Biotopverbund, Versteck, Brutplatz u.a.). Der Begriff „Gehölz“ umfasst in diesem Zusammenhang Hecken, Allen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume oder auch Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäume sowie Obstwiesen.

### § 5 Abs. 2 Nr. 5:

Die fachgerechte Gehölzpflege sollte außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen und nicht während der Amphibienwanderung stattfinden (ab 1. Februar). Sie ist folglich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder durch auf den Stock setzen gepflegt werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

## **Jagd**

### § 4 Abs. 1 Nr. 16:

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von Amphibien und deren Lebensräume ausgeschlossen werden müssen. Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz<sup>29</sup> und die Anwendungsverordnung<sup>30</sup> zu beachten.

---

<sup>29</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

<sup>30</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) ist.

#### § 5 Abs. 2 Nr. 17:

Der Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten<sup>31</sup> gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in LSG sind § 19 NAGBNatschG i. V. m. § 26 BNatSchG.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Runderlass auf Vorgaben zum Material, zur Bauweise und auf die Anzeigepflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken. Die Jagd mit der Anlage von Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, Malbäume, Kirtungen, Salzlecksteine usw., die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist daher im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen.

#### **Wegebau und -unterhaltung**

##### § 4 Abs. 1 Nr. 18:

Der Neu- oder der Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen, ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Da möglicherweise von Beeinträchtigungen des Bodens, betroffener oder angrenzender Biotope oder zerschneidender Wirkung durch Versiegelung und Umlagerung auszugehen ist, ist zu prüfen, ob die Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist und ggf. mit Nebenbestimmungen versehen werden muss.

##### § 5 Abs. 2 Nr. 3:

Die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen sind freigestellt. Jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen, da das Einbringen von Stoffen, die den Boden oder das Wasser verändern oder gefährden könnten, unterbunden werden soll. Zu den Wegen zählt auch der sich direkt anschließende Wegeseitenraum, der in dieser Freistellung mit inbegriffen ist.

#### **Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung**

##### § 5 Abs. 2 Nr. 4:

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt, um eine rasche Umsetzung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen.

##### § 5 Abs. 3 Nr. 3:

Für Gehölze, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entfernt oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich, persönlich oder per E-Mail bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche

---

<sup>31</sup> Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2019 (Nds. GVBl. S. 266).

oder andere Belange prüfen zu können. Die Anzeige ist erforderlich, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplante Maßnahme tatsächlich der freigestellten Handlung entspricht, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, ist eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

### **Imkerei**

#### **§ 5 Abs. 2 Nr. 18:**

Eine imkereiliche Nutzung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, solange keine baulichen Anlagen errichtet werden.

### **Befreiung (§ 6)**

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzung für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die LSG-Verordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

### **Anordnungsbefugnis (§ 7)**

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (§ 8)**

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist. Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als LSG eine zu duldende Maßnahme. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentliche Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmöglichkeiten möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Entwurf



# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet  
"Kleingewässerlandschaft bei  
Strothe und Almstorf"  
Anlage 1 – Übersichtskarte

### Legende

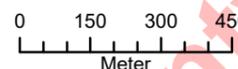


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1:15.000

Format: A3

Datum: 17.11.2020

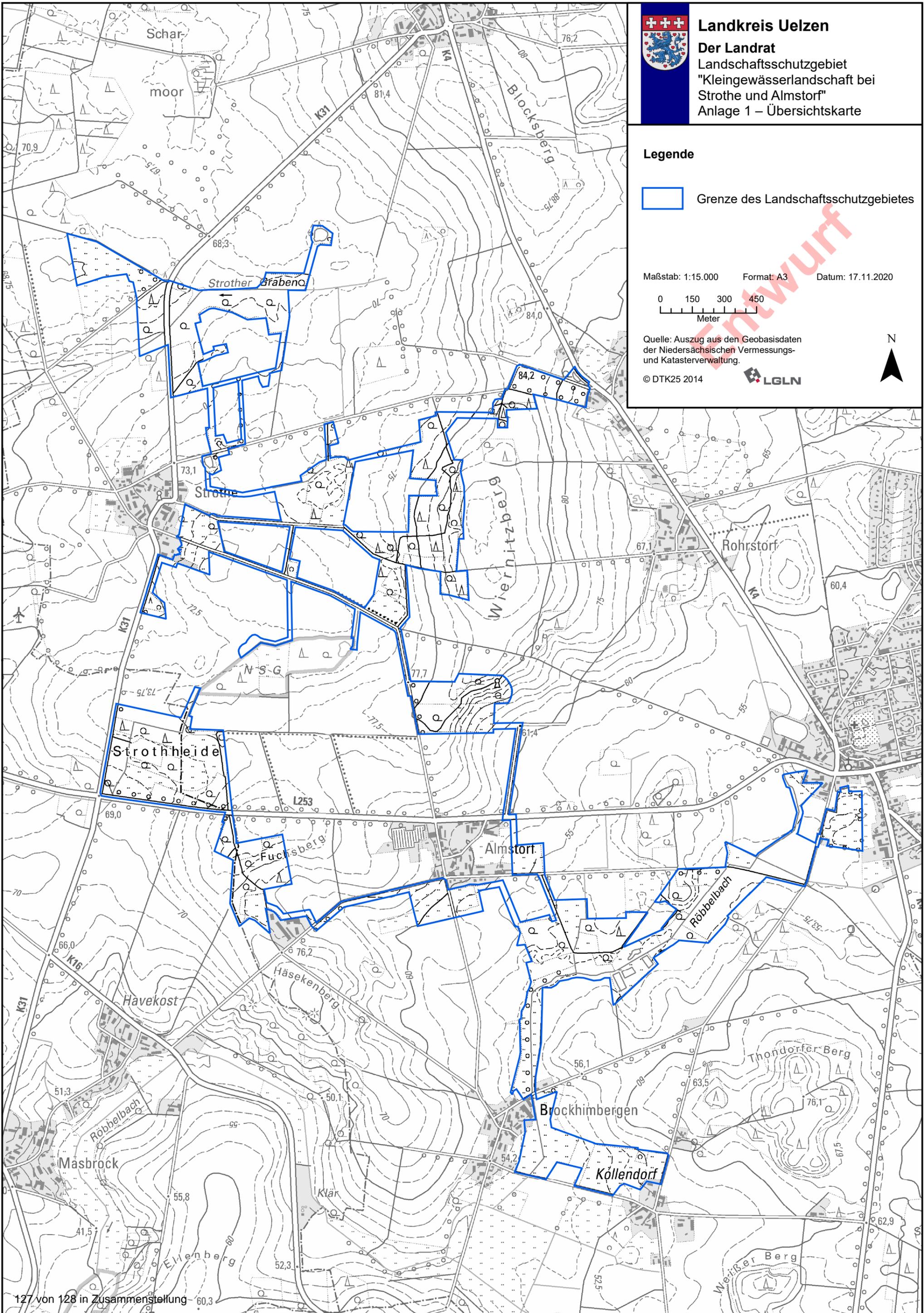


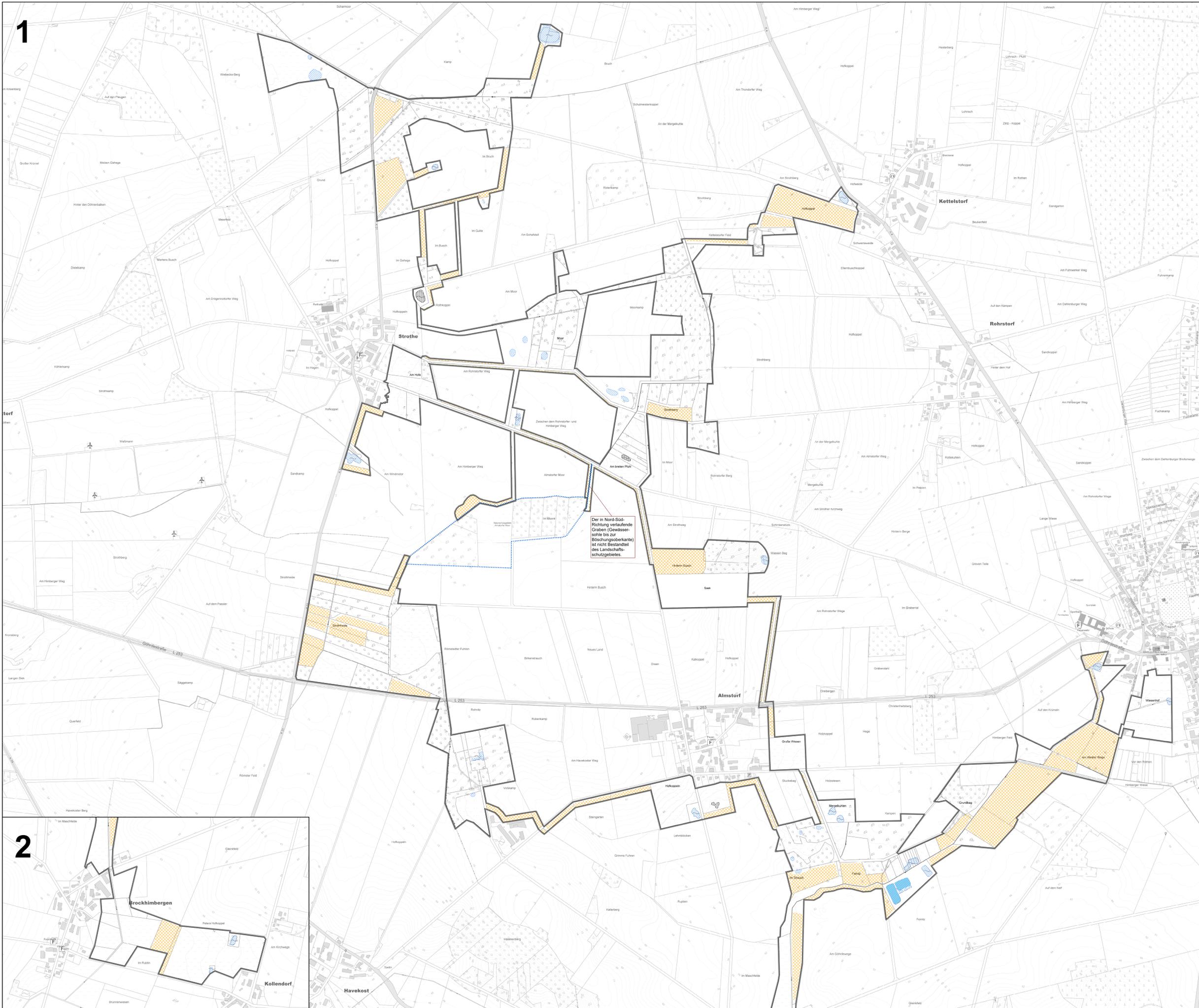
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung.

© DTK25 2014



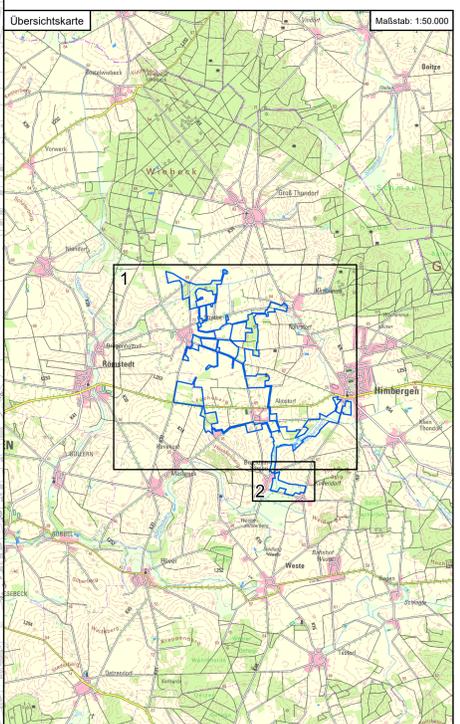
N





1

2



Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Graben (Gewässer-sole bis zur Böschungsoberkante) ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

**Landkreis Uelzen**  
**Der Landrat**  
 Landschaftsschutzgebiet  
 "Kleingewässerlandschaft bei  
 Strothe und Almstorf"  
 Anlage 2 – Maßgebliche Karte

- Legende**
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Innenseite der Linie)
  - Gewässer mit FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5
  - sonstige Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5
  - Teiche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 19
  - Ackerflächen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1
  - nachrichtlich: Naturschutzgebiet "Almstorf Moor"

Maßstab: 1:5.000    Format: A0    17.11.2020

0    200    400  
 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018